

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen und zu den Fremdänderungen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Kantonsverfassung (KV; SAR 110.000)	2
2. Gesetzesrecht	3
2.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB; SAR 210.100)	3
2.2 Fremdänderungen	44
2.2.1 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; SAR 121.100)	44
2.2.2 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt; SAR 171.100)	44
2.2.3 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR; SAR 210.200)	44
2.2.4 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 210.200)	45
2.2.5 Gesundheitsgesetz (GesG; SAR 301.100)	45
2.2.6 Schulgesetz (SAR 401.100)	47
2.2.7 Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG; SAR 471.200)	48
2.2.8 Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG; SAR 531.200)	49
2.2.9 Steuergesetz (StG; SAR 651.100)	49
2.2.10 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200)	49
2.2.11 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSg; SAR 933.200)	51
2.3 Fremdaufhebungen	52
3. Dekretsrecht	52
4. Verordnungsrecht	53
5. Weitere Erlasse	55

Einzelne Bestimmungen

1. Kantonsverfassung (KV; SAR 110.000)

§ 59

§ 59 Abs. 1 [Stimmrecht]

¹ Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Bemerkungen zu § 59 Abs. 1 KV (geändert)

Gemäss § 3 Abs. 2 des aargauischen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 richtet sich die Stimmberechtigung nach den Vorschriften der Kantonsverfassung. Wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist, ist gemäss § 59 Abs. 1 der aargauischen Kantonsverfassung (KV) vom 25. Juni 1980 nicht stimmberechtigt.

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Erwachsenenschutzrechts wird das Rechtsinstitut der Entmündigung aufgehoben. Für den Ausschluss vom Stimmrecht wird neu auf die "dauernde Urteilsunfähigkeit" abgestellt. Erforderlich ist, dass eine Person wegen dieses Schwächezustandes unter umfassender Beistandschaft steht (Art. 398 der revidierten Bestimmungen zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch [nZGB]). Erfasst sind zudem Personen, die durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. In diesem Fall liegt eine behördliche Feststellung vor, wonach die betroffene Person urteilsunfähig ist (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 2 nZGB). Die Begriffe Entmündigung, Geisteskrankheit und Geistesschwäche werden im neuen Recht nicht mehr verwendet und sind deshalb zu ersetzen. Die Bestimmung von § 59 Abs. 1 KV wird analog zu Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 sprachlich angepasst.

§ 132

§ 132 Abs. 6 [Verschiedene Übergangsbestimmungen]

⁶ Die Amtsperiode der im Jahr 2012 im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts gewählten Präsidentinnen und Präsidenten der Abteilungen Familiengericht der Bezirksgerichte dauert bis zum 31. Dezember 2016.

Bemerkungen zu § 132 Abs. 6 KV (neu)

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind die neu zu schaffenden Abteilungen Familiengericht der Bezirksgerichte (vgl. nachstehend § 59 der neuen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz vom 27. März 1911 [nEG ZGB]). Die als Vorsitzende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzusetzenden Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten werden im Laufe des Jahres 2012 gewählt werden, um bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. Januar 2013 die bestehenden Dossiers von den Gemeinden zu übernehmen und weitere Vorbereitungsarbeiten zu erledigen.

Die Amtsdauer der Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten beträgt vier Jahre (§ 70 KV in Verbindung mit § 61 Abs. 1 lit. e KV). Bisher beginnt diese Amtsperiode jeweils am 1. April. Die aktuelle Amtsperiode dauert noch bis 31. März 2013. Gegenwärtig ist gemäss einer Vorlage an den Grossen Rat (GR 11.66; 10.256) vorgesehen, die kantonalen Amts- und Rechnungsjahre der Behörden auf den 1. Januar zusammenzulegen. Dazu soll u.a. das erste Jahr der kommenden Amtsperiode, das heisst das Amtsjahr 2013, um drei Monate verkürzt werden, so dass es nur bis Ende Dezember 2013 dauert und die nächste Amtsperiode am 31. Dezember 2016 endet.

Die vorliegende Übergangsbestimmung fügt sich in die oben beschriebene Revision von § 132 KV ein und sieht in einem neu aufzunehmenden Absatz 6 vor, dass die Amtsperiode der im Jahr 2012 im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts gewählten Präsidentinnen und Präsidenten der Abteilung Familiengericht bis zum 31. Dezember 2016 dauert. Damit wird die betreffende Amtsperiode sämtlicher Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten einheitlich am 31. Dezember 2016 enden. Für die Vorsitzenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden resultiert damit eine Verlängerung ihrer ersten Amtsperiode um wenige Monate.

2. Gesetzesrecht

Die Einführung von Abteilungen Familiengericht an den Bezirksgerichten wird nicht im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 geregelt. Die Änderung der Gerichtsorganisation ist Bestandteil der parallel zur vorliegenden Revision laufenden Gesamtrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 11. Dezember 1984.

2.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB; SAR 210.100)

Die nachfolgenden Zwischentitel und Nummerierungen (kursiv gedruckt) folgen in der ganzen Ziffer 2.1 dem Aufbau des EG ZG.

0. Einleitung

0.1 Zuständige Behörden und Verfahren

§ 2

§ 2 Abs. 2 lit. a und c
Aufgehoben.

Bemerkungen zu § 2 Abs. 2 lit. a und c EG ZGB (aufgehoben)

Die Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind gemäss § 65d nEG ZGB beim Obergericht (Zivilgericht) anfechtbar, vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Obergerichts (Verwaltungsgericht) im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung. Das Bezirksamt als Rechtsmittelinstanz fällt weg. § 2 Abs. 2 lit. a und c EG ZGB können demnach aufgehoben werden.

2. Ausführungsvorschriften zum Familienrecht und Partnerschaftsrecht

2.2. Die Verwandtschaft

2.2.2. Die Wirkungen des Kindesverhältnisses

§ 54

§ 54 Abs. 2

² Soweit gerichtliche Verfahren eingeleitet werden müssen, fällt die Vertretung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, eine von ihr bezeichnete Amtsstelle oder gemeinnützige private Institution nicht unter die den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit.

§ 55a

§ 55a

¹ Zur Einreichung des Begehrens um Anweisung an die Schuldner und um Sicherstellung (291, 292) sind auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Obergericht, soweit es im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts tätig wird, und die Fürsorgebehörden zuständig.

Bemerkungen zu § 54 Abs. 2 und § 55a nEG ZGB (geändert)

Die Begriffe "Vormundschaftsbehörde" sowie "vormundschaftliche Organe" werden dem neuen Recht gemäss durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt.

§ 55b

§ 55b

Aufgehoben.

Bemerkungen zu § 55b EG ZGB (aufgehoben)

Die Melderechte und -pflichten werden neu in Art. 443 nZGB von Bundesrechts wegen bestimmt (vgl. Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat [nachfolgend: Botschaft], Ziff. 4.7).

§ 55c

§ 55c

Aufgehoben.

Bemerkungen zu § 55c EG ZGB (aufgehoben)

Neu weist Art. 311 Abs. 1 nZGB die Kindesschutzbehörde an, die elterliche Sorge zu entziehen. Die Kindesschutzbehörde wird von Amtes wegen tätig.

§ 55d

§ 55d
Aufgehoben.

Bemerkungen zu § 55d EG ZGB (aufgehoben)

Die Gebühren für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung des Inventars des Kindesvermögens werden künftig von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das heisst einer kantonalen Behörde ausgesprochen. Gemäss § 82 Abs. 1 lit. f KV setzt der Grosse Rat die dem Kanton und seinen Anstalten zukommenden Gebühren fest, soweit Gesetze nichts anderes vorsehen. Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung hat der Grosse Rat das Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren (Gebührendekret) vom 23. November 1977 erlassen. Auch die Gebühren für den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind über das Gebührendekret zu regeln.

§ 55e

§ 55e Abs. 2 und 3

² Im Übrigen ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung die zuständige Behörde für die Bewilligung und die Aufsicht im Pflegekinderwesen (316 Abs. 1).

³ Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderats gemäss Absatz 2 beurteilt das vom Regierungsrat bezeichnete Departement. Dessen Entscheide können beim Obergericht (Zivilgericht) angefochten werden.

Bemerkungen zu § 55e nEG ZGB (geändert)

Den Anknüpfungspunkt für den neuen Absatz 2 bildet die Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977. Die PAVO stützt sich auf Art. 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 und befindet sich gegenwärtig in Revision.

Art. 316 Abs. 1 ZGB hält fest, dass die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle für Bewilligungserteilung und Aufsicht im Pflegekinderwesen zuständig ist. Im Kanton Aargau nimmt diese Aufgaben bisher der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde wahr. Mit der neuen Bestimmung von § 55e Abs. 2 nEG ZGB ergeben sich keine Änderungen. Die Gemeinden haben keine neuen Aufgaben zu übernehmen. Sie sind weiterhin für das in der PAVO geregelte Pflegekinderwesen zuständig. Dies ist sinnvoll, denn so entstehen keine Lücken in der Zuständigkeit bis zur Neuregelung des Pflegekinderwesens durch den Bund. Wann die Neuregelung des Bundes in Kraft treten wird, ist offen.

Auch das kantonale Projekt "Familienergänzende Kinderbetreuung" befasst sich mit einem Teilbereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung. Es betrifft jedoch ausschliesslich die Tagesbetreuung (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Tagesfamilien etc.). Der Regierungsrat hat in seinem Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 in § 39b vorgesehen, dass die Leistungserbringer der familienergänzenden Kinderbetreuung eine Bewilligung benötigen. Die Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung und Aufsicht sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Gemäss noch

geltender PAVO sind die Vormundschaftsbehörden für die Bewilligung und Aufsicht der Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig. Tagesfamilien unterstehen einer Meldepflicht gegenüber der Vormundschaftsbehörde. Aufgrund der lokalen Nähe der Gemeinden zu den Leistungserbringern erscheint es naheliegend, diese Aufgaben auch in Zukunft auf kommunaler Ebene zu belassen. Die geplante Regelung ergänzt § 55e Abs. 2 nEG ZGB.

Bei Vorliegen des Beschlusses des Bundesrats zur neuen Kinderbetreuungsverordnung wird die Bestimmung von § 55e Abs. 2 nEG ZGB im vorliegenden oder einem separaten Projekt überprüft.

Mit § 55e Abs. 3 nEG ZGB wird der bisherige Rechtsmittelweg nur insofern verändert, als dies aufgrund des Wegfalls der Bezirksämter ab 1. Januar 2013 notwendig ist. Auch diese Bestimmung wird zusammen mit Absatz 2 zu überprüfen sein.

2.2.3. Familiengemeinschaft

§ 57

§ 57 Abs. 1

¹ Anzeigen gemäss Art. 333 Abs. 3 ZGB sind bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzureichen.

Bemerkungen zu § 57 Abs. 1 nEG ZGB (geändert)

Art. 333 Abs. 3 ZGB verpflichtet das Familienhaupt dazu, bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, wenn es selber nicht verhindern kann, dass ein Hausgenosse, der minderjährig oder urteilsunfähig ist, sich selbst oder anderen Schaden zufügt. Als zuständige Behörde wird nun neu die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet.

2.3. Der Erwachsenenschutz (anstelle: Die Vormundschaft)

2.3.1. Organisation (anstelle: Allgemeines)

§ 59

§ 59 [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde]

¹ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die Abteilung Familiengericht des Bezirksgerichts.

² Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist das Obergericht (Zivilgericht).

Bemerkungen zu § 59 nEG ZGB

Wo das ZGB von einer Behörde spricht, bezeichnet das EG ZGB diese (§ 2 Abs. 1 EG ZGB). § 59 nEG ZGB nennt die Abteilung Familiengericht des Bezirksgerichts als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Zur Aufsichtsbehörde bestimmt Absatz 2 die Abteilung Zivilgericht des Obergerichts.

§ 60

§ 60 [Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde]

¹ Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und damit als Wohnsitz der bevormundeten Kinder oder der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Gemeinde, in

- a) welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat,
- b) welche die Person mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitskreises ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt, oder
- c) welcher die Person bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bemerkungen zu § 60 nEG ZGB

Der zivilrechtliche Wohnsitz bevormundeter Kinder und Volljähriger unter umfassender Beistandschaft befindet sich gemäss Bundesrecht am Sitz der KESB (vgl. Art. 25 Abs. 2 und 26 nZGB). An den zivilrechtlichen Wohnsitz sind Rechtsfolgen geknüpft, beispielsweise im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit, des Sozialhilferechts oder des Steuerrechts. Die Zusammenfassung der KESB auf einige wenige Standorte hätte zur Folge, dass sich der Wohnsitz der genannten Personen auf wenige Gemeinden konzentrieren würde. Es sind deshalb das Bundesrecht ergänzende kantonale Bestimmungen zu schaffen, damit einzelne Gemeinden weder einnahmeseitig bevorzugt noch ausgabenseitig übermässig belastet werden. Damit werden die bundesrechtlichen Vorschriften über den Wohnsitz nicht abgeändert. Vielmehr wird der Sitz der KESB dynamisch ausgestaltet, indem er mit dem Wohnsitz der betroffenen Person verbunden wird (Buchstabe a) beziehungsweise dem Aufenthaltsort der betroffenen Person folgt (Buchstaben b und c). Der Standort und der Tagungsort der KESB sind von dieser dynamischen Sitzausgestaltung nicht tangiert. Das bündnerische Recht enthält bereits seit längerem eine entsprechende vom Bund genehmigte Bestimmung (Art. 45 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Graubünden vom 12. Juni 1994).

Buchstabe a legt fest, dass als Sitz der KESB im Fall der ursprünglichen Anordnung einer Vormundschaft oder umfassenden Beistandschaft die Gemeinde gilt, in welcher die betroffene Person im fraglichen Zeitpunkt ihren Wohnsitz hat.

Buchstabe b behandelt Fälle, in denen eine hilfsbedürftige Person in eine andere Gemeinde umziehen möchte, für welche die gleiche KESB zuständig ist. Beispiel: Eine in Baden wohnhafte Person ist durch die für die Region Baden zuständige KESB unter umfassende Beistandschaft gestellt worden. Diese Person möchte nun von Baden nach Wettingen umziehen. Die KESB hält dies für sinnvoll und stimmt dem Wohnortswechsel zu. Da die Person sich immer noch im Zuständigkeitsbereich derselben KESB aufhält, braucht die Beistandschaft nicht auf eine andere KESB übertragen zu werden. Mit der vorgesehenen Bestimmung wechselt aber der zivilrechtliche Wohnsitz dieser Person nach Wettingen, da die KESB für diese Massnahme gemäss Buchstabe b ihren Sitz neu in Wettingen hat. Ohne diese Bestimmung würde der zivilrechtliche Wohnsitz in Baden bleiben, auch wenn sich die betroffene Person mit der Absicht dauernden Verbleibens in Wettingen aufhält.

Schliesslich werden in Buchstabe c Fälle geregelt, in denen vorher eine andere KESB – sei es in einem anderen Kanton oder im Kanton Aargau – zuständig war. Durch den Wohnortwechsel wird neu eine KESB im Kanton Aargau (oder eine andere KESB im Kanton Aargau) zuständig. Beispiele: Ein bevormundetes Kind, das in Basel (Variante: in Bremgarten) wohnt, zieht nach Suhr. Die zuständige baslerische KESB (Variante: die für die Region Bremgarten zuständige KESB) stimmt dem Wohnortwechsel zu und ersucht die für den Bezirk Aarau zuständige KESB um Übernahme der Beistandschaft. Gemäss der Regelung in Buchstabe c hat die KESB ihren Sitz und die bevormundete Person ihren neuen Wohnsitz in Suhr. Wechselt eine bevormundete beziehungsweise unter umfassender Beistandschaft stehende Person, die von einer Berufsbeiständin oder einem Berufsbeistand betreut wird, den Wohnsitz gemäss Buchstabe b oder c, setzt die KESB eine neue Berufsbeiständin oder einen neuen Berufsbeistand, die von der Gemeinde des neuen Wohnorts zur Verfügung gestellt werden, ein, es sei denn, der Wohnsitzwechsel findet im Rayon ein und derselben regionalen Berufsbeistandschaft statt. Denkbar ist allerdings, dass die bisherige Beiständin oder der bisherige Beistand in Absprache unter den beiden betroffenen Gemeinden im Amt bleibt, wobei die neue Wohnsitzgemeinde der alten den Aufwand der Beiständin oder des Beistand abzugelten hätte.

In Absatz 2 des geltenden § 60 EG ZGB geht es um allfällige Kompetenzen, welche neben der generell zuständigen Wohnsitzgemeinde allenfalls der Heimatgemeinde zukommen. Im neuen Recht ist diese Frage in Art. 442 Abs. 4 nZGB geregelt. Die Kantone können die Behörde am Heimatort für zuständig erklären, sofern die Sozialhilfe-Zuständigkeit ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt. Das aargauische Sozialhilferecht enthält keine Zuständigkeit der Heimatbehörde. Absatz 2 von § 60 EG ZGB kann deshalb gestrichen werden.

2.3.1^{bis} Verfahren (neu)

§ 60a

§ 60a [Einzelzuständigkeiten]

¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet in Einzelzuständigkeit über vorsorgliche Massnahmen und Auskunftsbegehren (451 Abs. 2).

² In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Kindesschutzes:

- a) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (134 Abs. 3 und 287),
- b) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (265 Abs. 3),
- c) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (265a Abs. 2),
- d) Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (298 Abs. 3),
- e) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (298a Abs. 1),
- f) Ernennung des Beistands zur Vaterschaftsabklärung (309 Abs. 1),
- g) Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (318 Abs. 3 und 322 Abs. 2),
- h) Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (318 Abs. 2),
- i) Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (320 Abs. 2),
- k) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (544 Abs. 1^{bis}),

l) Berichtsprüfung, soweit die angeordnete Massnahme in der Einzelzuständigkeit liegt (Vaterschaftsregelung, 309).

³ In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:

- a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags und Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (363 und 364),
- b) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (367),
- c) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (374 Abs. 3),
- d) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (381 Abs. 2 und 3, 382 Abs. 3),
- e) Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (405 Abs. 2 und 3),
- f) Prüfung der Rechnung und des Berichts (415 Abs. 1 und 2, 425 Abs. 2),
- g) Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (425 Abs. 1 Satz 2),
- h) Antragstellung auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (553 Abs. 1),
- i) Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (442 und 444),
- k) Erhebung des Strafantrags (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB] vom 21. Dezember 1937).

⁴ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident kann die Angelegenheiten gemäss § 60a Abs. 1–3 dem Kollegium zur Beurteilung überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Bemerkungen zu § 60a nEG ZGB

Gemäss Art. 440 Abs. 2 nZGB fällt die KESB ihre Entscheide mindestens in einer Dreierbesetzung, wobei die Kantone für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen können. Der Kanton Aargau sieht für das Kollegialgericht ordentlicherweise eine Dreierbesetzung vor. § 60a Abs. 1 bis 3 nEG ZGB listen diejenigen Sachgeschäfte auf, welche in Einzelzuständigkeit erledigt werden können. In Bezug auf die Verfahrensleitung und die damit verbundenen Entscheide wie den Entscheid über die Gewährung oder den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege und den Abschreibungsentscheid gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. März 2010, die dafür ebenfalls eine Einzelkompetenz vorsehen (§ 16 EG ZPO). Sollten es die Umstände rechtfertigen (zum Beispiel Komplexität des Falls), wird in Absatz 4 die Möglichkeit vorgesehen, den Entscheid dem Kollegium zu überweisen.

§ 60b

§ 60b [Verfahrensart; Fristenstillstand]

¹ Auf alle im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu entscheidenden Fälle ist das summarische Verfahren gemäss den Art. 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung [Zivilprozessordnung, ZPO] vom 19. Dezember 2008 anwendbar.

² Der Fristenstillstand gemäss den Art. 145 f. ZPO gilt weder in erster noch in zweiter Instanz.

Bemerkungen zu § 60b nEG ZGB

In den Art. 443 ff. nZGB regelt das Bundesrecht die Grundsätze des Verfahrens, in den Art. 450 bis 450e speziell das Beschwerdeverfahren. Es enthält im Sinne eines gesamtschweizerisch vereinheitlichten Standards zur Durchsetzung des materiellen Rechts Normen betreffend Verfahrensmaximen, vorsorgliche Massnahmen, Beschwerdeobjekt, Beschwerdegünde und Beschwerdefrist, aufschiebende Wirkung usw. (vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, Bundesblatt [BBl] 2006 7001bis 7196 [nachfolgend: BBl 2006], S. 7021 f.; Urs Vogel/Diana Wyder, Das neue Erwachsenenschutzrecht, Zeitschrift für Vormundtschaftswesen [ZVW] 2009, S. 73 ff., 78). Hervorzuheben sind insbesondere die in erster und zweiter Instanz geltenden Grundsätze der umfassenden Tatsachenfeststellung von Amtes wegen und der Rechtsanwendung unabhängig von den Begehren der Betroffenen beziehungsweise der Parteien durch die KESB (Untersuchungs- und Officialmaxime; Art. 446 Abs. 1 und 3 nZGB; vgl. BBl 2006, S. 7078, 7083). Abgesehen von den bundesrechtlichen Vorgaben ist es dem kantonalen Recht freigestellt, das Verfahren vor der KESB und der Beschwerdeinstanz zu regeln. Soweit sich weder im nZGB noch im kantonalen Einführungsgesetz diesbezügliche Bestimmungen finden, gilt von Bundesrechts wegen vor den KESB und den Beschwerdeinstanzen sinngemäss die Schweizerische Zivilprozessordnung [Zivilprozessordnung, ZPO] vom 19. Dezember 2008 (vgl. Art. 450f nZGB).

Im Kanton Aargau soll ergänzend zu den Verfahrensbestimmungen des ZGB und des EG ZGB in allen Instanzen die ZPO sinngemäss zur Anwendung gelangen. Nachdem die ZPO in den allermeisten Fällen auf ein kontradiktorisches Verfahren ausgerichtet ist, in dem eine Partei gegen eine andere klagt, bedarf es für das Verfahren in Bezug auf den Kindes- und Erwachsenenschutz gewisser Zusatzbestimmungen im EG ZGB. Dazu gehört auch die Wahl der Verfahrensart. Es gelten diesbezüglich die Vorschriften zum summarischen Verfahren gemäss den Art. 248 ff. ZPO. Das summarische Verfahren zeichnet sich aus durch seinen raschen Ablauf, was sich insbesondere in verkürzten Fristen, teilweise auch in Beweisbeschränkungen (vgl. Art. 254 ZPO) zeigt (Stephan Mazan, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2010, N 1 vor Art. 248–256). Um die rasche Abwicklung der Verfahren vor den KESB und den Beschwerdeinstanzen zusätzlich zu fördern, wird in Absatz 2 die Geltung der Gerichtsferien aufgehoben.

§ 61

§ 61 [Beiladung]

¹ Die instruierende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Dritte von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren beiladen, wenn diese durch den Ausgang des Verfahrens in eigenen Interessen berührt werden könnten.

² Beigeladene haben Parteistellung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Über die Anträge der ursprünglichen Parteien können sie nicht hinausgehen, die Verfügung über den Streitgegenstand steht ihnen nicht zu. Mit der Beiladung wird der Entscheid auch für die Beigeladenen verbindlich.

³ Verzichten Beigeladene auf eine aktive Teilnahme am Verfahren, tragen sie keine Kosten.

Bemerkungen zu § 61 nEG ZGB

Wie soeben erläutert (vgl. oben § 60b nEG ZGB), ist die subsidiär und sinngemäss anwendbare ZPO in der Regel auf ein Zweiparteienverfahren ausgerichtet, bei dem eine Privatpartei gegen eine andere klagt. Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist die Ausgangslage aber häufig eine andere. Vor allem dort, wo die KESB von Amtes wegen handelt, ist sie darauf angewiesen, bestimmen zu können, wer am Verfahren teilzunehmen hat beziehungsweise wem gegenüber ihr Entscheid Geltung beansprucht. Beispielsweise kann es in Verfahren zur Bestimmung der vertretungsberechtigten Person bei medizinischen Massnahmen vorkommen, dass mehrere Personen sich über die Vertretungsbefugnis streiten. In diesem Fall muss es möglich sein, dass das Gericht alle Streitenden in das Verfahren einbindet, so dass der Entscheid alle verpflichtet: Eine Person wird als vertretungsbefugt bezeichnet und den anderen wird damit untersagt, sich als vertretungsbefugt auszugeben. Um dies zu ermöglichen, wird die Möglichkeit der Beiladung vorgesehen, die in der ZPO nicht enthalten ist. Die Definition der Beiladung lehnt sich an das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 an. Die Pflicht zur umfassenden Tatsachenfeststellung und zur Anwendung des Rechts von Amtes wegen wird durch die Beiladung nicht tangiert oder gar beschränkt.

§ 62

§ 62 [Parteien]

¹ Im erstinstanzlichen Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind Partei,

- c) wer durch Gesuch ein Verfahren einleitet,
- d) gegen wen ein Verfahren eingeleitet wird,
- e) Dritte, die sich am Verfahren mit eigenen Anträgen beteiligen,
- f) wer beigeladen ist.

Bemerkungen zu § 62 nEG ZGB

Ebenso wie die Beiladung findet die Definition der Parteien ihr Vorbild im VRPG. § 62 nEG ZGB definiert, wer am Verfahren als Partei beteiligt sein kann. Die Parteistellung hat Konsequenzen in Bezug auf die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten, wie rechtliches Gehör, Akteneinsicht, Anspruch auf Kostenersatz, Pflicht zur Kostentragung und dergleichen.

Gemäss lit. c wird Partei, wer ein Gesuch stellt. Das kann im Kinderschutz beispielsweise die Person sein, die einen Unterhaltsvertrag zur Genehmigung einreicht (Art. 287 ZGB) oder die Regelung des persönlichen Verkehrs mit dem Kind verlangt, für das sie nicht sorgeberechtigt ist (Art. 275 ZGB). Im Erwachsenenschutz kann gemäss lit. c Partei werden, wer beispielsweise an die Erwachsenenschutzbehörde gelangt, damit diese dafür sorgt, dass einer Patientenverfügung nachgelebt wird (Art. 373 nZGB). Ein Gesuch im Sinne von lit. c liegt nur dann vor, wenn jemand die Gestaltung der Rechtslage aufgrund eines eigenen rechtlichen Interesses verlangt. Nicht unter lit. c fällt aber selbstredend jene Person, die bei der KESB eine Gefährdungsmeldung einreicht. Lit. d stellt den typischen Fall der Anordnung einer Beistandschaft (Art. 389 nZGB) dar. Der Dritte, der sich mit eigenen Anträgen am Verfahren beteiligt (lit. e), kann natürlich nicht ein beliebiger Dritter sein, sondern immer nur jemand, der einen materiellen Bezug zur Angelegenheit hat; ein rechtliches Interesse an der Streitsache ist nötig. Die Frage, ob ein Dritter berechtigt ist, sich einzumischen, ist als eine

Prozessvoraussetzung vorab zu prüfen. Als Beispiel ist eine von mehreren Personen zu nennen, die sich um die Vertretungsberechtigung gemäss Art. 378 nZGB bemüht. Schliesslich wird gemäss lit. f Partei, wer beigeladen wird (vgl. oben § 61 nEG ZGB).

§ 62a

§ 62a [Vertretung]

¹ In den erstinstanzlichen Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht können sich die Beteiligten durch Personen nach freier Wahl verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen nötig ist, vertreten lassen.

Bemerkungen zu § 62a nEG ZGB

Die berufsmässige Vertretung ist im Zivilprozess den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten (Art. 68 Abs. 2 lit. a ZPO). Mit § 62a nEG ZGB wird es Betroffenen jedoch ermöglicht, sich im erstinstanzlichen Verfahren vor der KESB von Personen nach freier Wahl (zum Beispiel Verwandten, Vertreterinnen und Vertretern von Pro Infirmis, Pro Juventute oder Pro Senectute) verbeiständen und allenfalls vertreten zu lassen. Wird der betroffenen Person ein Verfahrensbeistand gemäss Art. 314a^{bis} oder 449a nZGB beigeordnet (vgl. nachstehend § 62b nEG ZGB), fällt die Vertretung durch eine Person nach freier Wahl dahin, da nicht zwei Vertreterinnen oder Vertreter vor der KESB auftreten sollen. Die Vertretung vor den Beschwerdeinstanzen hingegen ist den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten.

§ 62b

§ 62b [Verfahrensbeistandschaft]

¹ Die Verfahrensbeiständin oder der Verfahrensbeistand (314a^{bis}, 449a, Art. 299 Abs. 1 ZPO) wird nach dem üblichen Berufsansatz oder, wenn es sich um eine ordentliche Beiständin oder einen ordentlichen Beistand handelt, nach den Regelungen über die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände entschädigt.

² Handelt es sich bei der Verfahrensbeiständin oder dem Verfahrensbeistand um eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, kommen die Regelungen über die Entschädigung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Anwendung.

Bemerkungen zu § 62b nEG ZGB

Die KESB ordnet gestützt auf das ZGB wenn nötig die Vertretung der betroffenen Person im Prozess an und bezeichnet als Verfahrensbeiständin oder Verfahrensbeistand eine in fürsorglichen und rechtlichen Fragen erfahrene Person (Art. 314a^{bis}, 449a nZGB). Sache des kantonalen Rechts ist es lediglich, die Höhe der Entschädigung dieser Verfahrensbeiständinnen und Verfahrensbeistände zu regeln (BBI 2006, S. 7082). Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Verfahrensbeistandschaft, die das Gericht nach Art. 299 ZPO anordnet. Es erscheint angemessen, die Verfahrensbeiständinnen und Verfahrensbeistände nach ihren üblichen Berufsansätzen zu entschädigen, damit sich genügend qualifizierte Personen für diese Aufgabe finden. Nimmt eine Person an einem Verfahren teil, die auch ausserhalb des Verfahrens verbeiständet ist, das heisst eine ordentliche Beiständin oder einen ordentlichen Beistand hat, kann auch diese beziehungsweise dieser zusätzlich die Rolle der Verfahrensbeiständin beziehungsweise des Verfahrensbeistands übernehmen, sofern sich daraus keine Interessenkollision ergibt. Die Entschädigung von Vormund und Beistand ist nach geltendem Recht in der Verordnung über das Vormundchaftswesen vom 16. Februar 1994 geregelt. Künftig wird die Entschädigung der ordentlichen Beiständinnen und Beistände ebenfalls in

einer Verordnung zu regeln sein (vgl. unten § 67 Abs. 4 nEG ZGB). Soweit es sich bei der Verfahrensbeiständin beziehungsweise dem Verfahrensbeistand um eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Rechtsanwalt handelt, finden sich deren übliche Berufsansätze im Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987.

§ 63

§ 63 [Abklärungen durch die Gemeinden]

¹ Die Gemeinden führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sachverhaltsabklärungen durch und tragen deren Kosten.

² Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen. Dabei stellen sie den Datenschutz sicher.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann gegenüber der Gemeinde eine Nachbesserung der Abklärungsarbeiten anordnen. Notfalls ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach vorheriger Androhung die Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde an.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Bemerkungen zu § 63 nEG ZGB

Zu den Abklärungen wird grundsätzlich auf die Ausführungen in der Botschaft, Ziffer 8.2–8.7, verwiesen.

Absatz 1

Die KESB erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 446 Abs. 1 nZGB), zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise; sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen (Art. 446 Abs. 2 nZGB). In Konkretisierung dieser Bestimmung regelt Absatz 1, dass im Kanton Aargau in der Regel die Gemeinden damit beauftragt werden, die entsprechenden Abklärungen durchzuführen. Für die Gemeinden ist somit neu, dass sie nicht mehr von sich aus, sondern im Rahmen eines von der KESB geführten Verfahrens und in deren Auftrag tätig werden.

Die Sachverhaltsabklärungen werden je nach Fragestellung beziehungsweise je nach Auftrag der KESB unterschiedlichen Aufwand verursachen. Sie können summarischer Art sein, indem die Gemeinde einen Amtsbericht erstellt. Die Informationen für einen Amtsbericht (zivilrechtlicher Wohnsitz, Anzahl Personen im Haushalt, finanzielle Verhältnisse) lassen sich in der Regel direkt auf der Gemeindeverwaltung oder bei der betroffenen Person selbst oder bei Dritten (beispielsweise bei Schulen) erheben. Sozialberichte bestehen demgegenüber in der systematischen Informationssammlung und enthalten eine Beschreibung, Erklärung und Bewertung der Lebenssituation der betroffenen Personen (vgl. Botschaft, Ziff. 8.5.1). Die Kosten dieser Abklärungen tragen weiterhin die Gemeinden.

Von den Gemeinden wird nicht verlangt, dass sie einen 24h-Notfallabklärungsdienst betreiben; die Aufträge der KESB sollen während der Bürozeit erledigt werden. Sind an Wochenenden und Feiertagen dringende Sachverhaltsabklärungen erforderlich, nimmt die KESB diese gestützt auf ihre Untersuchungspflicht gemäss Art. 446 nZGB selber vor.

Absatz 2

Es wird gesetzlich festgehalten, dass die Gemeinden die Sozialabklärungen an Dritte (zum Beispiel Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen, private Fachstellen) delegieren können. Sie haben im Rahmen der Erstattung der Amts- beziehungsweise Sozialberichte die entsprechenden Standards einzuhalten (vgl. Botschaft, Ziff. 8.5) respektive für deren Einhaltung besorgt zu sein. Zudem ist der Datenschutz sicherzustellen. Diese Bestimmung entspricht § 43 Abs. 4 SPG, wonach die Gemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgabe, einen kommunalen Sozialdienst zu führen, Dritte beiziehen können; hier wie dort liegt es in der Verantwortung der Gemeinden, nach den Grundsätzen des Datenschutzes zu handeln und auch die beauftragte Stelle dazu zu verpflichten. Die Verfahrensleitung liegt jedoch stets bei der KESB.

Absatz 3

Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind von Bundesrechts wegen zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Nötigenfalls ordnet die KESB die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an (Art. 448 Abs. 1 nZGB). Konkretisierend hält Absatz 3 fest, dass die Mitwirkungspflicht der Beteiligten auch das Recht der KESB enthält, von den Gemeinden eine Nachbesserung der Abklärungsarbeiten zu verlangen. Führen die Nachbesserungen innert nützlicher Frist nicht zum gewünschten Resultat, kann die KESB auf Kosten der Gemeinden zur Ersatzvornahme schreiten. In der Regel wird sie eine geeignete Behörde oder eine Drittperson damit beauftragen. Die Ersatzvornahme ist der Gemeinde vorgängig mitzuteilen. Die Gemeinde kann gegen die Ersatzvornahme ans Obergericht gelangen (vgl. Art. 450 nZGB).

Absatz 4

Die im Bereich der Abklärungen erforderlichen Einzelheiten wird der Regierungsrat in einer Verordnung regeln.

§ 64

§ 64 [Einbezug der Gemeinde]

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gibt der Gemeinde vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn sie durch eine geplante Massnahme in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt werden könnte. Die Gemeinde wird dadurch nicht zur Verfahrenspartei.

² Der Gemeinde ist Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Wahrnehmung ihres Anhörungsrechts notwendig ist. Die Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, unterstehen der Verschwiegenheitspflicht.

³ Bei Gefahr im Verzug ist der Gemeinde nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Bemerkungen zu § 64 nEG ZGB

Absatz 1

Es wird vorgeschlagen, den Gemeinden ein Anhörungsrecht einzuräumen, wenn sie von einer geplanten Massnahme in ihren Interessen wesentlich berührt werden könnten. Zusammen mit Vertretungen der Vereinigung Aargauer Gemeindeammänner und des Verban-

des Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber wird auf die Botschaft 2. Lesung untersucht, bei welchen Tatbeständen – zusätzlich zu Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen – das Anhörungsrecht zum Tragen kommt. Es erscheint in derartigen Fällen sachgerecht, dass die betroffene Gemeinde Stellung nehmen kann. Sie wird dadurch jedoch nicht zur Verfahrenspartei. Die Einräumung einer Parteistellung im Verfahren ist gemäss dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Peter Breitschmid vom 30. August 2010 angesichts der abschliessenden Regelung im Bundesrecht unzulässig. Grundsätzlich entfällt deshalb für die Gemeinden auch die Möglichkeit, einen Entscheid der KESB weiterzuziehen. Es ist den Gemeinden aber unbenommen, der KESB auch unaufgefordert eine Stellungnahme einzureichen, die sie im Rahmen der Oficialmaxime berücksichtigen wird.

Absatz 2

Die Persönlichkeitsrechte der schutzbedürftigen Personen sind zu wahren. In diesem Sinn wird in Absatz 2 statuiert, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, denen Akteneinsicht gewährt wird, um das Anhörungsrecht gemäss Absatz 1 auszuüben, der Verschwiegenheitspflicht unterstehen. Zudem wird im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips festgehalten, dass nur Akteneinsicht gewährt wird, soweit dies notwendig ist. Das bedeutet, dass der Gemeinde nur Einsicht in diejenigen Aktenstücke zu gewähren ist, die sie für die Ausübung des Anhörungsrechts tatsächlich benötigt. Besonders schützenswerte Personendaten, welche für die Gemeinde nicht relevant sind, sind zu anonymisieren.

Abs. 3

Dringende Verfahren dürfen durch die Gewährung eines Anhörungsrechts nicht verzögert werden. Ist Gefahr im Verzug, kann die Anhörung nachträglich erfolgen.

§ 64a

§ 64a [Anhörung]

¹ Die betroffene Person wird unter Vorbehalt von Art. 447 Abs. 2 ZGB durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein einzelnes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört.

Bemerkungen zu § 64a nEG ZGB

Das Bundesrecht statuiert in Art. 447 Abs. 1 nZGB eine allgemeine Pflicht der KESB zur persönlichen Anhörung der betroffenen Person. Ausnahmen vom Grundsatz der persönlichen Anhörung sind zulässig, sofern diese nach den gesamten Umständen als unverhältnismässig erscheint. Gemäss Art. 447 Abs. 2 nZGB muss die KESB im Fall einer fürsorgerischen Unterbringung die betroffene Person in der Regel als Kollegium anhören.

§ 64a nEG ZGB hält konkretisierend fest, dass die Anhörung unter Vorbehalt der fürsorgerischen Unterbringung auch durch ein einzelnes Mitglied der KESB erfolgen kann. Ob die Anhörung vom Kollegium oder von einem einzelnen Mitglied durchgeführt wird, muss im Einzelfall entschieden werden. Geht es um einen erstmaligen oder umfassenden Eingriff, wird eher das Kollegium anhören, während bei einer kleinen Korrektur an einer bestehenden Massnahme die Anhörung durch ein Mitglied genügen dürfte. Ist davon auszugehen, dass sich die betroffene Person bei der Anhörung durch das Kollegium unwohl oder gar eingeschüchtert fühlen würde, ist sie nur durch ein Mitglied anzuhören.

§ 65

§ 65 [Protokoll]

¹ Von der Unterzeichnung des Protokolls durch die Parteien, die Zeuginnen und Zeugen sowie die Gutachterinnen und Gutachter kann abgesehen werden.

Bemerkungen zu § 65 nEG ZGB

Die ZPO regelt in Art. 235 die allgemeinen Protokollierungspflichten. Dort wird festgehalten, dass über jede Verhandlung ein Protokoll geführt werden muss. Dieses enthält insbesondere den Ort und die Zeit der Verhandlung, die Zusammensetzung des Gerichts, die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertretungen, die Rechtsbegehren, Anträge und Prozessklärungen der Parteien, die Verfügungen des Gerichts sowie die Unterschrift der protokollführenden Person. In Art. 176, 187 Abs. 2 und 193 ZPO werden diese Vorschriften im Hinblick auf die Befragung der Parteien, der Zeugen und Zeuginnen sowie der Gutachterinnen und Gutachter verschärft, indem diesen ihre Aussagen während der Verhandlung vorgelesen und von ihnen unterzeichnet werden müssen. § 65 nEG ZGB soll den Behörden ermöglichen, von einer Unterzeichnung durch die Parteien, die Zeuginnen und Zeugen sowie die Gutachterinnen und Gutachter abzusehen. In gewissen Fällen, beispielsweise im Verfahren auf Errichtung einer Beistandschaft, sollte die Zusammenarbeit aller Beteiligten (betroffene Person, Beiständin oder Beistand, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) im Vordergrund stehen. Hier sind die strikten Formvorschriften des gewöhnlichen Zivilprozesses eher hinderlich, denn hilfreich. Zudem sind viele der betroffenen Personen, beispielsweise Demenzkranke oder solche in fürsorgerischer Unterbringung, nicht in der Lage, ihre Aussagen zu unterzeichnen. In solchen Fällen kann von der Unterzeichnung des Protokolls abgesehen werden.

§ 65 nEG ZGB gilt nicht nur im Verfahren vor der KESB, sondern auch im Beschwerdeverfahren. Dies ist vor allem im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung bedeutsam. Aufgrund der Besonderheit dieser Verfahren, insbesondere infolge des psychischen Zustandsbildes der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, würde die Notwendigkeit einer Unterzeichnung des Protokolls durch die genannten Personen die Verhandlungen erheblich in die Länge ziehen und unnötig verkomplizieren.

§ 65a

§ 65a [Kosten im Erwachsenenschutzverfahren]

¹ In Erwachsenenschutzverfahren werden die Gerichtskosten in erster Instanz der betroffenen Person auferlegt, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen eine andere Verteilung oder den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten.

² Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird.

³ Keine Gerichtskosten werden erhoben in

- a) erster Instanz im Zusammenhang mit Art. 419 ZGB, es sei denn, das Verfahren ist mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise erschwert worden,
- b) erster und zweiter Instanz in Verfahren auf Erlass ambulanter Massnahmen, fürsorgerischer Unterbringungen und Nachbetreuungen sowie in Verfahren betreffend die Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft und von dauernd urteilsunfähigen Personen.

⁴ Im Übrigen, insbesondere im Beschwerdeverfahren, für die Parteientschädigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu den Kosten anwendbar.

Bemerkungen zu § 65a nEG ZGB

Absatz 1 und 2

Die Abteilung Familiengericht soll auf die Besonderheiten des Verfahrens im Erwachsenenschutz Rücksicht nehmen und einzelfallgerecht entscheiden können. Verfahren im Erwachsenenschutz sind grundsätzlich kostenpflichtig; eine Kostenfreiheit rechtfertigt sich mit Blick auf die vielfältigen Gebiete des Erwachsenenschutzes nicht. Die Absätze 1 und 2 ermöglichen es jedoch, unter besonderen Umständen vom Grundsatz der Kostenpflicht abzuweichen und auf die Erhebung von Kosten ganz zu verzichten. Da es sich im Erwachsenenschutz häufig nicht um klassische Zweiparteienverfahren handelt, wird zudem der Grundsatz verankert, dass in der Regel die betroffene Person für die Gerichtskosten aufzukommen hat. Doch auch von diesem Grundsatz soll unter besonderen Umständen abgewichen werden können. Dies kann beispielsweise gerechtfertigt erscheinen, wenn Nachkommen eines komatösen Patienten wiederholt und wider besseres Wissen die Erwachsenenschutzbehörde anrufen, weil sie mit dem in der gültigen Patientenverfügung verfügbaren Behandlungsmassnahmen des Patienten nicht einverstanden sind.

Ein Verzicht auf die Kostenerhebung kommt etwa in Frage, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird. Das bedeutet, dass beispielsweise in den Fällen, in denen gegen den Willen einer betroffenen Person und ohne deren Zutun, ein Verfahren eingeleitet wird, das ohne Anordnung einer Massnahme endet, die Möglichkeit besteht, von Kosten abzusehen.

Es besteht selbstverständlich ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus eigenen Mitteln zu decken und das Verfahren nicht aussichtslos ist (vgl. Absatz 4).

Absatz 3

Keine Gerichtskosten werden in folgenden Fällen erhoben:

- erstinstanzliche Verfahren betreffend Art. 419 nZGB (lit. a): Gemäss Artikel 419 nZGB kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beiständin oder des Beistands sowie einer Drittperson oder Stelle, der die Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat, die Erwachsenenschutzbehörde anrufen. Die Kostenfreiheit ist in dieser Hinsicht gerechtfertigt, weil die betroffene Person nicht aus Angst vor Kosten von einer allfälligen Beschwerde gegen die Beiständin oder den Beistand abgehalten werden soll. Bei mutwilligem oder leichtfertigem Verhalten können jedoch auch hier Gerichtskosten erhoben werden.
- erst- und zweitinstanzliche Verfahren betreffend ambulante Massnahmen, fürsorgliche Unterbringungen sowie Nachbetreuungen (lit. b): Von der Kostenpflicht ausgenommen werden sollen alle Verfahren auf Erlass von ambulanten Massnahmen, fürsorglichen Unterbringungen und Nachbetreuungen. In den allermeisten dieser Fälle würde die Kostenpflicht für die Betroffenen eine massive Zusatzbelastung zu den oh-

nehin tiefen Eingriffen in ihre Persönlichkeitssphäre darstellen. Ferner zeigen Erfahrungen in den Beschwerdefällen nach bisherigem Recht, dass eine Kostenpflicht in ca. 98 % der Fälle zu Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege führt.

- erst- und zweitinstanzliche Verfahren betreffend die Sterilisation (lit. b): Die Kostenlosigkeit soll zudem gelten bei der Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft und von dauernd urteilsunfähigen Personen, für die ein Vorsorgeauftrag wirksam ist, weil es um schwerwiegende Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person geht und die Kostenlosigkeit aus sozialpolitischen Gründen angezeigt ist (vgl. dazu auch Art. 6–8 des Bundesgesetzes über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen [Sterilisationsgesetz] vom 17. Dezember 2004 und die dazu vorgesehenen Änderungen gemäss BBI 2006, S. 7110 f.).

Absatz 4

In Rechtsmittelverfahren (unter Vorbehalt der in Abs. 3 lit. b geregelten Fälle), bezüglich der Parteientschädigung und der unentgeltlichen Rechtspflege erscheinen die Bestimmungen der ZPO zu den Kosten sachgerecht, so dass auf sie verwiesen wird. Hervorzuheben ist dabei Art. 97 ZPO, wonach das Gericht nicht anwaltlich vertretene Personen über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten und die unentgeltliche Rechtspflege aufzuklären hat. Mit dieser Informationspflicht wird sichergestellt, dass mit Gerichtsverfahren nicht vertraute Personen, deren finanzielle Verhältnisse die Bezahlung der Prozesskosten nicht erlauben, rechtzeitig ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellen können.

§ 65b

§ 65b [Kosten im Kindesschutzverfahren]

¹ In Kindesschutzverfahren kann in erster Instanz auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

² Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird.

³ Im Übrigen, insbesondere bei der Kostenverteilung, im Beschwerdeverfahren, für die Parteientschädigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu den Kosten anwendbar.

Bemerkungen zu § 65b nEG ZGB

Absatz 1 und 2

Auch Kindesschutzverfahren sind grundsätzlich kostenpflichtig. Im Gegensatz zum Erwachsenenschutz handelt es sich hier häufig um Zweiparteienverfahren; oft stehen sich Eltern als Parteien gegenüber. Die vorgesehene Regelung stellt sicher, dass nicht miteinander verheiratete und verheiratete Eltern in Bezug auf die Kostenverlegung in kinderrechtlichen Verfahren gleich behandelt werden. Verheirateten Eltern werden u.a. im Rahmen von Scheidungsverfahren, in welchen kinderrechtliche Fragen geregelt werden, Gerichtskosten auferlegt. Es rechtfertigt sich daher, bei Kindesschutzverfahren, in welchen teilweise die gleichen Rechtsfragen für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern geklärt werden, dieselben Bestimmungen zur Kostentragung anzuwenden. Die Absätze 1 und 2 ermöglichen es jedoch trotzdem, unter besonderen Umständen vom Grundsatz der Kostenpflicht abzuweichen und mit dem Verzicht auf Verfahrenskosten dem besonderen Einzelfall gerecht zu werden.

Absatz 3

In Bezug auf die Kostenverteilung kommt ausschliesslich die ZPO zur Anwendung (Art. 104 ff. ZPO), wonach die Kosten regelmässig nach Obsiegen und Unterliegen verteilt werden, was dem klassischen Zweiparteienverfahren entspricht. Abweichend davon sieht Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO aber vor, dass in familienrechtlichen Verfahren die Gerichtskosten auch nach Ermessen verlegt werden können. Im Kindesschutzverfahren besteht selbstverständlich ebenfalls ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus eigenen Mitteln zu decken und das Verfahren nicht aussichtslos ist. Es obliegt dem Gericht, die betroffenen Personen über die mutmasslichen Prozesskosten und die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege aufzuklären (Art. 97 ZPO; vgl. § 65a Abs. 4 nEG ZGB).

§ 65c

§ 65c [Mitteilung an Gemeinde und andere Behörden]

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert die Wohnsitzgemeinde und andere Behörden über die Anordnung und Aufhebung von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

Bemerkungen zu § 65c nEG ZGB

Die KESB untersteht gemäss Art. 451 nZGB der Schweigepflicht. Die Offenbarung bestimmter Informationen kann mit Rücksicht auf überwiegende Interessen – der betroffenen Person, Dritter oder der Öffentlichkeit – geboten sein (Art. 451 Abs. 1 nZGB: "Die Erwachsenenschutzbehörde ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen."). Im heutigen Recht sind Massnahmen, welche die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränken oder entziehen, grundsätzlich zu veröffentlichen. Das neue Recht verzichtet darauf. Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann stattdessen von der KESB Auskunft über das Vorliegen und die Wirkung von Massnahmen verlangen (Art. 451 Abs. 2 nZGB). Insofern sieht das Bundesrecht einen Anspruch auf Auskunft vor.

Mit dem vorgeschlagenen § 65c nEG ZGB wird eine aktive Informationspflicht der KESB gegenüber den Gemeinden und anderen Behörden statuiert. Die Rahmenbedingungen dieser kantonalrechtlichen Bestimmung zur Information sind auf das Bundesrecht abgestimmt ("sofern nicht überwiegende Interessen entgegenstehen"). Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird im Kanton Aargau als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden ausgestaltet. Neu und im Gegensatz zum geltenden Recht sind die Abteilungen Familiengericht für die Anordnung von Massnahmen verantwortlich. Für die Sozialabklärungen und die Mandatsführung bleiben die Gemeinden zuständig. Zudem haben die Mitarbeitenden der Gemeinden basierend auf Bundesrecht eine Meldepflicht (Art. 443 Abs. 2 nZGB), wonach sie eine wahrgenommene Gefährdungssituation der KESB mitteilen müssen. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird sichergestellt, dass die KESB die Gemeinden (und andere Behörden) darüber informieren, ob und unter welchen Rahmenbedingungen eine Massnahme angeordnet wurde. Dadurch ist die Gemeinde über den Betreuungsumfang der betroffenen Person informiert und weiss, wer sich bei allfälligen Problemen um die betroffene Person zu kümmern hat.

Den Gemeinden sollen dabei jene Informationen zugestellt werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Information über eine Kindesschutzmassnahme kann inhaltlich differenzierter ausfallen als jene über die Errichtung einer Beistandschaft infolge einer Demenzerkrankung. Die Information hat zu unterbleiben, sofern überwiegende Interessen entgegenstehen. Dabei dürften es sich primär um private Interessen handeln. Die kantonalrechtliche Informationspflicht beschränkt sich zudem auf Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen; eine Informationspflicht betreffend die Patientenverfügung ist nicht vorgesehen.

Das Bundesrecht selbst enthält schliesslich eine Mitteilungspflicht der KESB betreffend Stimm- und Wahlrechtsausschluss einer Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit (Art. 449c nZGB): Die KESB macht dem Zivilstandsamt Mitteilung, wenn sie eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassende Beistandschaft stellt oder sie für eine solche Person einen Vorsorgeauftrag für wirksam erklärt. Gemäss Art. 49 Abs. 1 Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004 des Bundes teilt das zuständige Zivilstandsamt der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes/Aufenthaltsorts der betroffenen Person die umfassende Beistandschaft beziehungsweise die Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags im Hinblick auf die Führung des Einwohnerregisters mit. Die Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldeverordnung, RMV) vom 11. März 2009 wird im Hinblick auf das neue Bundesrecht überprüft.

Schliesslich bestehen spezialgesetzliche Informationspflichten in diversen Erlassen:

- Art. 82 Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007: Mitteilungspflicht der KESB gegenüber Migrationsamt betreffend vormundschaftliche Massnahmen gegenüber Ausländern.
- Art. 20 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003: Mitteilungspflicht der KESB gegenüber Jugendstrafbehörde (und umgekehrt) betreffend Schutzmassnahmen für in Jugendstrafverfahren involvierte Personen.
- Art. 68c und 68d des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889: Mitteilungspflicht der KESB an Betreibungsamt, falls ein Vormund, Beistand oder eine vorsorgebeauftragte Person für die Vermögensverwaltung zuständig ist (Ist Mitteilung erfolgt, können Betreibungsurkunden gültig nur noch an Mandatsträger zugestellt werden.).
- Art. 20 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995: Mitteilungspflicht der KESB gegenüber dem Führungsstab der Armee bezüglich alle Beistandschaften sowie deren Aufhebung, die Stellungspflichtige und Angehörige der Armee betreffen.

§ 65d

§ 65d [Rechtsschutz; Rechtsmittelinstanz]

¹ Das Obergericht (Zivilgericht) beurteilt unter Vorbehalt von § 67q Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Bemerkungen zu § 65d nEG ZGB

Gegen Entscheide der KESB sieht das Bundesrecht als einheitliches Rechtsmittel die Beschwerde gemäss den Vorschriften des nZGB vor (vgl. Art. 450 Abs. 1 nZGB); eine Parallele zur zivilprozessualen Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) ist nicht gegeben. Die Bestimmungen zur Beschwerde und den im Beschwerdeverfahren geltenden Modalitäten (Beschwerdeobjekt, Beschwerdebefugnis, Beschwerdeform, Beschwerdegründe und Beschwerdefrist, aufschiebende Wirkung etc.) sind primär in den Art. 450 ff. nZGB geregelt. Mit der Anfechtung des Entscheids der KESB geht das Verfahren mit den vollständigen Akten auf die Rechtsmittelinstanz über. Dort wird der erstinstanzliche Entscheid von Amtes wegen in Anwendung der Untersuchung- und Officialmaxime (Art. 446 nZGB) in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüft und neu beurteilt (vgl. BBI 2006, S. 7083; Hermann Schmid, Kommentar Erwachsenenschutz, Zürich 2010, N 5 zu Art. 450 nZGB).

In Ergänzung zum nZGB gelten die Verfahrensvorschriften des nEG ZGB. Insbesondere wird in § 65d nEG ZGB – wie im bisherigen Recht schon (§ 2 Abs. 2 lit. c EG ZGB) – die Zuständigkeit der Abteilung Zivilgericht des Obergerichts zur Beurteilung der Beschwerden gegen Entscheide der KESB statuiert. Vorbehalten bleibt – ebenfalls wie bisher – die Zuständigkeit der Abteilung Verwaltungsgericht des Obergerichts als letztinstanzliche Beschwerdeinstanz im Bereich der fürsorgerischen Unterbringungen (vgl. § 67q nEG ZGB).

Soweit das Beschwerdeverfahren nicht im nZGB oder im nEG ZGB geregelt ist, kommt subsidiär und sinngemäss die ZPO zur Anwendung.

In Bezug auf die Anfechtbarkeit von (selbständig eröffneten) Zwischenentscheiden (beispielsweise betreffend Ausstanz, Mitwirkungspflichten etc.) enthalten weder das nZGB noch das nEG ZGB eine Regelung. Es ist somit gestützt auf die subsidiär und sinngemäss anwendbare ZPO von einer Weiterzugsmöglichkeit analog zu Art. 319 lit. Ziff. 2 ZPO auszugehen (vgl. BBI 2006, S. 7084).

2.3.1^{ter}. Mandatsführung (neu)

§ 66

§ 66 [Pflichten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde]

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt im Einzelfall sowohl die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände als auch die privaten Beiständinnen und Beistände.

² Sie ist verantwortlich für die fachliche Führung, Instruktion und Unterstützung der Beiständinnen und Beistände.

Bemerkungen zu § 66 nEG ZGB

§ 66 nEG ZGB regelt neu Rechte und Pflichten der KESB gegenüber den Beiständinnen und Beiständen. In Konkretisierung von Art. 400 Abs. 1 nZGB verdeutlicht Absatz 1 von § 66 nEG ZGB zum einen, dass sowohl die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände als auch die privaten Beiständinnen und Beistände durch die KESB ernannt werden. Zum anderen wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine Ernennung im Einzelfall handelt. Demgegenüber wird es gemäss der vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen den KESB und den Gemeinden letzteren obliegen, vorgängig für geeignete Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände und allenfalls private Beiständinnen und Beistände zu sorgen.

Da die KESB die Beiständinnen und Beistände nicht anstellt, sondern im Einzelfall ernennt, ist sie wohl für deren fachliche, nicht aber für die personelle und administrative Führung zuständig. Absatz 2 bringt die auf die fachliche Führung beschränkten Kompetenzen gegenüber den Beiständinnen und Beiständen zum Ausdruck und unterstreicht, dass damit die Pflicht und das Recht zu deren fachlicher Unterstützung verbunden ist.

§ 67

§ 67 [Pflichten der Gemeinden]

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass genügend und geeignete Beiständinnen und Beistände zur Verfügung stehen. Sie schlagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf deren Ersuchen hin geeignete Personen vor.

² Unterlassen es die Gemeinden, Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zu stellen, ernennt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die nötigen Fachleute auf deren Kosten.

³ Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen an die Beiständinnen und Beistände sowie die Ablage und Prüfung der Rechnungen durch Verordnung.

⁴ Die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände regelt der Regierungsrat durch Verordnung. Bei volljährigen Personen wird die Entschädigung aus deren Vermögen entrichtet. Unterschreitet das Vermögen einen vom Regierungsrat in einer Verordnung festzulegenden Mindestsatz, trägt die Gemeinde die Entschädigung sowie den Spesen- und Auslagenersatz.

⁵ Bei Kindesschutzmassnahmen bevorschusst die Gemeinde die entsprechenden Kosten. Sie kann diese von den Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zurückfordern.

Bemerkungen zu § 67 nEG ZGB

Absatz 1

§ 67 nEG ZGB enthält neu Bestimmungen über die Aufgaben der Gemeinden im Bereich der Mandatsführung. Es obliegt den Gemeinden, für genügend und geeignete Beiständinnen und Beistände zu sorgen (zur Einsatzmöglichkeit privater Beiständinnen und Beistände vgl. Botschaft, Ziff. 8.9.3). Damit ist auch verbunden, die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände stehen nur mit den Gemeinden, nicht mit der KESB, in einem Vertragsverhältnis. Sie werden für den konkreten Fall aber von der KESB auf Vorschlag der Gemeinde hin ausgewählt und eingesetzt (vgl. Erläuterungen zu § 66 nEG ZGB). Wer innerhalb der Gemeinde dafür zuständig ist, den Vorschlag für die KESB zu formulieren – der Gemeinderat, der Sozialdienst, die Amtsvormundschaft oder andere –, ist Gegenstand der gemeindeinternen Organisation.

Absatz 2

Für den Fall, dass eine Gemeinde nicht genügend und geeignete Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Verfügung stellt, wird gesetzlich die Möglichkeit der Ersatzvornahme vorgesehen, wobei die Gemeinde die Kosten für die eingesetzten Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zu übernehmen hat. Die Ersatzvornahme kommt jedoch nur als letztes Mittel in Frage und ist der Gemeinde vorgängig anzudrohen.

Absatz 3

Die fachlichen Anforderungen an die Beiständigen und Beistände wird der Regierungsrat gemäss Absatz 3 in einer Verordnung zu regeln haben. Diese Bestimmung bezieht sich, wie auch Absatz 1, sowohl auf die privaten als auch auf die beruflichen Beiständigen und Beistände.

Neu hat nicht mehr der Regierungsrat, sondern der Bundesrat Regelungen über die Aufbewahrung und Anlage des Vermögens der verbeiständeten Personen zu treffen (Art. 408 Abs. 3 nZGB). Zum Erlass von Bestimmungen über die Ablage und Prüfung der Rechnungen sind die Kantone jedoch nach wie vor zuständig. Die bisher in § 66 Abs. 1 EG ZGB enthaltene Bestimmung ist deshalb entsprechend zu modifizieren. Der Regierungsrat regelt demnach die Ablage und Prüfung der Rechnungen durch Verordnung. Da inskünftig nicht mehr die Gemeinden für die Prüfung der Rechnungen zuständig sind, werden zudem die entsprechenden Bestimmungen im Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret) vom 28. Oktober 1975 zu streichen sein.

Absatz 4

Nach geltendem Bundesrecht ist für den Erlass von Bestimmungen über die Entschädigung der Beiständigen und Beistände der Regierungsrat zuständig (Art. 425 Abs. 1 und 2 ZGB). Neu bestimmt Art. 404 Abs. 4 nZGB, dass die Kantone die Entschädigung und den Spesenersatz regeln, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können. Es erscheint sachgerecht, dass wie bisher der Regierungsrat die nötigen Bestimmungen erlässt. Die entsprechende Kompetenz ist ihm zu übertragen. Bereits auf Gesetzesebene wird festgelegt, dass die Gemeinde die Entschädigung sowie den Spesen- und Auslagenersatz trägt, falls das Vermögen der volljährigen Person einen vom Regierungsrat festzulegenden Mindestsatz unterschreitet. Es ist vorgesehen, die heutige Grenze von Fr. 15'000.– beizubehalten (vgl. § 16 Abs. 1 der Verordnung über das Vormundschaftswesen vom 16. Februar 1994).

Absatz 5

Die Kosten von Kindesschutzmassnahmen gehören gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB zu den Unterhaltskosten, welche von den Eltern zu bezahlen sind. Weil die Durchführung von Kindesschutzmassnahmen nicht von deren Bezahlung abhängig gemacht werden kann, sind die entsprechenden Kosten von einer staatlichen Stelle zu bevorschussen.

Bisher werden die Kindesschutzmassnahmen von den kommunalen Vormundschaftsbehörden angeordnet und die Bezahlung im Rahmen der Bevorschussung von den Gemeinden sichergestellt. Der Anspruch des Kindes gegen die Eltern auf Bezahlung dieser Leistungen geht damit gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB auf die Gemeinde über und diese kann von den Eltern die Kosten mittels zivilrechtlicher Unterhaltsklage zurückfordern; die Gemeinde trägt damit das Inkassorisiko. Im kantonalen Recht ist diese Praxis der Bevorschussung etwa hinsichtlich der Entschädigung von Erziehungsbeiständen (§ 16 Abs. 2 der Verordnung über das Vormundschaftswesen) und hinsichtlich der Platzierung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen (§ 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen

mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz] vom 2. Mai 2006) kodifiziert worden.

Die Gemeinden bevorschussen als Sozialhilfebehörde nach geltendem Recht unter bestimmten Voraussetzungen Unterhaltsbeiträge für Kinder (vgl. §§ 32 ff. SPG). Eine Bevorschussung von Kinderunterhaltsbeiträgen durch die Gemeinden findet somit auch ausserhalb des Bereiches der Kindesschutzmassnahmen statt, weshalb es gerechtfertigt erscheint, die Bevorschussung von Kindesschutzmassnahmen als typische Aufgabe einer Sozialhilfebehörde den Gemeinden zu überlassen anstatt der KESB eine zusätzliche Aufgabe zu übertragen. Im Übrigen nehmen die Gemeinden die Aufgabe der Geltendmachung von Unterhaltsbeiträgen gegenüber den Eltern im Rahmen der Inkassohilfe (§ 31 SPG) und der Rückforderung (§ 37 SPG) bereits heute wahr.

2.3.2. Fürsorgerische Unterbringung (anstelle: Fürsorgerische Freiheitsentziehung)

§ 67a

§ 67a [Zuständigkeit bei Zurückbehaltung]

¹ In Einrichtungen mit ärztlicher Leitung gelten die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte als ärztliche Leitung (427 Abs. 1).

² In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung kann eine freiwillig eingetretene Person nur mittels eines Unterbringungsentscheids am Verlassen der Einrichtung gehindert werden.

Bemerkungen zu § 67a nEG ZGB (geändert)

Das bisher in § 67a EG ZGB statuierte Verhältnismässigkeitsprinzip ist neu in Art. 426 nZGB enthalten. § 67a EG ZGB ist deshalb überflüssig und kann durch eine Zuständigkeitsbestimmung ersetzt werden, deren Thematik bisher Bestandteil von § 67b EG ZGB war (vgl. dazu auch Botschaft, Ziff. 9.2.4).

Absatz 1

Es wird konkretisiert, dass in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie – in Alters- und Pflegeheimen mit ärztlicher Versorgung – die Heimärztinnen und Heimärzte als in leitender Stellung tätig betrachtet werden. In der Praxis ist klar definiert, welche Funktion jener einer diensthabenden Kaderärztin respektive eines diensthabenden Kaderarztes entspricht. Es sind dies die Oberärztinnen und Oberärzte sowie höhere Chargen. Als Heimärztin und Heimarzt wird betrachtet, wer mit der Einrichtung derart verbunden ist, dass ihr oder ihm eine besondere Stellung mit erhöhter Verantwortung zukommt. Die Heimärztin oder der Heimarzt ist entweder bei der Einrichtung angestellt, durch eine Verfügung eingesetzt oder vertraglich mit ihr verbunden.

Zur Vereinfachung der Abläufe kann der Kanton vorgedruckte Formulare (inklusive Rechtsmittelbelehrung) zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der ärztlichen Unterbringung (§ 67d nEG ZGB), der medizinischen Zwangsmassnahmen bei psychischen Störungen (§ 67f nEG ZGB), der Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung (§ 67g nEG ZGB) sowie der Anordnung der Nachbetreuung (§ 67i nEG ZGB).

Absatz 2

Verfügt die Einrichtung nicht über eine ärztliche Leitung, bedarf es für die Zurückbehaltung eines vollstreckbaren Unterbringungsentscheids. Die Zuständigkeit richtet sich, falls nicht die KESB einen Unterbringungsentscheid erlässt, nach Art. 429 nZGB (vgl. unten § 67c nEG ZGB).

§ 67b

§ 67b [Vorsorglich angeordnete Unterbringung]

¹ Über die vom zuständigen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als vorsorgliche Massnahme angeordnete fürsorgerische Unterbringung entscheidet die Behörde in ordentlicher Besetzung spätestens innert 96 Stunden seit dem Entzug der Bewegungsfreiheit.

Bemerkungen zu § 67b nEG ZGB (geändert)

Vorsorgliche Massnahmen können in Einzelzuständigkeit angeordnet werden (vgl. § 60a Abs. 1 nEG ZGB). Falls keine Einzelzuständigkeit zum Endentscheid besteht, sind die vorsorglich angeordneten Massnahmen nur von vorläufiger Dauer und bedürfen daher eines ordentlichen Entscheids der KESB (vgl. Botschaft, Ziff. 5.7).

Auch eine fürsorgerische Unterbringung (FU) kann als vorsorgliche Massnahme angeordnet werden. Dies kommt etwa in Frage in dringlichen Fällen, die sich beispielsweise an einem Wochenende ereignen. Diesfalls muss die für das Pikett zuständige Person sofort einen Entscheid fällen können. Dabei hat das KESB-Mitglied als besonders ermächtigte Beamtin respektive als besonders ermächtigter Beamter im Sinne von § 23 Abs. 1 KV die betroffene Person innert 24 Stunden anzuhören, wenn dieser bereits die Bewegungsfreiheit entzogen wurde. Sind die Voraussetzungen von Art. 426 nZGB erfüllt, ordnet das zuständige Mitglied der KESB die FU als vorsorgliche Massnahme an. Anschliessend muss die KESB als Gesamtbehörde innerhalb von weiteren 72 Stunden die Anordnung der vorsorglichen Massnahme überprüfen und einen (ordentlichen) Entscheid fällen.

Die zeitliche Befristung, innert welcher ein ordentlicher Entscheid vorliegen muss, rechtfertigt sich deshalb, weil es um eine Freiheitsbeschränkung geht, die Analogien aufweist zur Untersuchungs- und Ausschaffungshaft. So sieht beispielsweise das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 in Art. 80 Abs. 2 eine 96-Stunden-Frist zur Überprüfung der Ausschaffungshaft vor. Nach der seit 1. Januar 2011 geltenden Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 ist innert 48 Stunden seit der Festnahme die Anordnung der Untersuchungshaft zu beantragen, wobei das Zwangsmassnahmengericht spätestens nach weiteren 48 Stunden einen Entscheid zu fällen hat. Folglich kann es maximal 96 Stunden ab der Festnahme dauern, bis ein Entscheid vorliegt. Die 96-Stunden-Frist erscheint daher auch im FU-Bereich angemessen.

§ 67c

§ 67c [Zuständigkeit bei ärztlicher Unterbringung]

¹ Alle kantonalen Amtsärztinnen und Amtsärzte und, wenn Gefahr im Verzug ist, die im Kanton niedergelassenen, zur Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte, die Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte der überweisenden Einrichtung können eine fürsorgerische Unterbringung für längstens sechs Wochen anordnen (429).

Bemerkungen zu § 67c nEG ZGB (geändert)

Jede kantonale Amtsärztin und jeder kantonale Amtsarzt soll befugt sein, eine FU anzuordnen. Falls Gefahr im Verzug ist, soll weiterhin eine allgemeine ärztliche Einweisungskompetenz bestehen (vgl. Botschaft, Ziff. 9.2.2). Dabei soll den Kaderärztinnen und Kaderärzten eines Spitals sowie den Heimärztinnen und Heimärzten (vgl. zu deren besonderen Stellung die Erläuterungen zu § 67a nEG ZGB) einer anderen Einrichtung aus praktischen Gründen die Kompetenz zukommen, ihre Patientinnen und Patienten, welche sich bisher freiwillig in der Einrichtung aufgehalten haben und somit noch nicht unter einer FU stehen, bei Gefahr im Verzug in eine geeignete Einrichtung mittels FU-Entscheid überweisen zu können (beispielsweise wenn Patient/in nach erfolgter Operation akut suizidal wird und gegen ihren/seinen Willen in die psychiatrische Klinik eingewiesen werden muss). Diese Kompetenz gilt jedoch nur für die Einweisung in eine andere als die eigene Einrichtung, was mit dem Begriff "überweisen" klargestellt werden soll. Eine Einweisung in die eigene Klinik fällt infolge möglicher Interessenskonflikte ausser Betracht.

Eine Verkürzung der sechswöchigen Frist ist kantonalrechtlich nicht vorgesehen, weshalb die ärztliche Unterbringung in einer Einrichtung für maximal sechs Wochen zulässig ist (vgl. Botschaft, Ziff. 9.2.3). Dies gilt auch für die bei Gefahr im Verzug zuständigen Ärztinnen und Ärzte, insofern ist diesbezüglich keine "Nachbesserung" durch Amtsärztinnen und Amtsärzte notwendig, wie dies bisher nach § 67c EG ZGB der Fall war.

§ 67d

§ 67d [Verfahren bei ärztlicher Unterbringung]

¹ Je ein Exemplar des ärztlichen Unterbringungsentscheids ist der betroffenen Person, der Einrichtung, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen zu lassen.

² Im Fall einer aus ärztlicher Sicht notwendigen Verlängerung der Unterbringung hat die Einrichtung den entsprechenden Antrag zusammen mit den Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mindestens 10 Arbeitstage vor Ablauf der sechswöchigen Frist gemäss § 67c einzureichen.

³ Wird innert der sechswöchigen Frist gemäss § 67c eine ärztliche Einweisung oder eine Ablehnung der Entlassung durch die Einrichtung in einem gerichtlichen Verfahren überprüft und bestätigt, erübrigt sich ein Unterbringungsentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach Art. 429 Abs. 2 ZGB.

⁴ Liegt ein gerichtliches Urteil im Sinne von Absatz 3 vor, ist bis zum Ablauf von sechs Wochen ab dem ärztlichen Unterbringungsentscheid die Einrichtung und danach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung der betroffenen Person zuständig. Die betroffene Person wird mit dem gerichtlichen Urteil schriftlich darüber informiert, welche Stelle in welchem Zeitraum für die Behandlung eines Entlassungsgesuchs zuständig ist.

Bemerkungen zu § 67d nEG ZGB (geändert)

Das Vorgehen bei Notwendigkeit einer psychiatrischen Begutachtung wird neu durch Art. 449 nZGB geregelt. § 67d EG ZGB wird dadurch inhaltlich abgedeckt, weshalb er durch eine neue Bestimmung ersetzt werden kann.

Absatz 1

Art. 430 Abs. 4 nZGB wird dahingehend ergänzt, dass ein Exemplar des ärztlichen Unterbringungsentscheids auch der KESB zuzustellen ist, damit diese ihre Funktion in Bezug auf die Verlängerung der ärztlichen Unterbringung oder ihre Mitwirkungsfunktion bei der Nachbetreuung wahrnehmen kann. Gegebenenfalls ist auch die Beiständin oder der Beistand über die Einweisung zu informieren, weil gerade beim Eintritt die Zusammenarbeit zwischen Beiständen und Institutionen wichtig ist.

Die einweisende Ärztin oder der einweisende Arzt untersucht die betroffene Person persönlich und hört sie an, bevor sie oder er einen Einweisungsentscheid fällt.

Absatz 2

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Einrichtung der KESB rechtzeitig, nämlich spätestens 10 Arbeitstage vor Ablauf der sechswöchigen Frist gemäss § 67c nEG ZGB, den Antrag auf Verlängerung samt den Akten zukommen lässt. Auf diese Weise wird ermöglicht, dass bei Ablauf der sechswöchigen Frist ein ordentlicher Unterbringungsentscheid der KESB vorliegt (vgl. dazu auch Botschaft, Ziff. 9.2.3).

Absatz 3

Diese Bestimmung dient dazu, Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Nach der bundesrechtlichen Konzeption hat die KESB vor Ablauf von sechs Wochen eine Unterbringungsverfügung zu erlassen, ansonsten der ärztliche Unterbringungsentscheid dahin fällt (Art. 429 Abs. 2 nZGB). Der Grund dafür liegt darin, dass der ausserordentlich ergangene ärztliche Unterbringungsentscheid einer Bestätigung durch eine ordentliche Instanz (die KESB) bedarf, damit die Unterbringung während mehr als sechs Wochen aufrecht erhalten werden kann. Erhebt nun die betroffene Person Beschwerde gegen die ärztliche Unterbringung oder gegen den negativen Entscheid der Einrichtung über ein Entlassungsgesuch, überprüft eine gerichtliche Instanz die Berechtigung des ärztlichen Unterbringungsentscheids bereits vollständig, weshalb es innerhalb der sechs Wochen nicht noch eines Entscheids durch die KESB bedarf, welche die ausserordentliche Unterbringung erneut überprüft. Die betroffene Person kann im Übrigen jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen (Art. 426 Abs. 4 nZGB).

Absatz 4

Gemäss Art. 429 Abs. 3 nZGB entscheidet bei der ärztlichen Unterbringung die Einrichtung über die Entlassung (und nicht wie bei anderen Unterbringungsentscheiden die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde). Dies soll bis zum Ablauf von sechs Wochen auch gelten, wenn der ärztliche Unterbringungsentscheid im Sinne von Absatz 3 durch eine gerichtliche Instanz überprüft und bestätigt worden ist, da in diesen Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit dem Fall noch nicht befasst gewesen ist und die Einrichtung demnach ein Entlassungsgesuch mit wesentlich geringerem Aufwand beurteilen kann. Nach Ablauf von sechs Wochen besteht hingegen von Bundesrechts wegen (Art. 428 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 429 Abs. 2 nZGB) ein Anspruch der betroffenen Person, dass ihr Entlassungsgesuch im ordentlichen Verfahren von der KESB beurteilt wird. Indem die betroffene Person im gerichtlichen Überprüfungsentscheid gemäss Absatz 3 darauf hingewiesen wird, ab wann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Behandlung eines Entlassungsgesuchs zuständig ist, kann sie mit einem Entlassungsgesuch, obwohl ein gerichtlicher Überprüfungsentscheid vorliegt, jederzeit nach Ablauf der sechswöchigen Frist einen Entscheid der KESB herbeiführen.

§ 67e

§ 67e [Beizug einer Vertrauensperson]

¹ Jede in eine Einrichtung eingewiesene Person hat das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen. Sie ist sofort nach dem Eintritt in geeigneter Form auf dieses Recht aufmerksam zu machen.

Bemerkungen zu § 67e nEG ZGB (geändert)

Art. 428 und 429 nZGB regeln u.a. die Zuständigkeit für die Entlassung. Aufgrund dieser neuen bundesrechtlichen abschliessenden Regelung erübrigt sich eine Bestimmung auf kantonalen Ebene, weshalb der bisherige § 67e EG ZGB hinfällig wird. § 67e nEG ZGB enthält neu eine Bestimmung zum Beizug einer Vertrauensperson, wie sie im Bundesrecht in Art. 432 nZGB eingeführt wird. Daran anknüpfend weist § 67e nEG ZGB die Einrichtung an, die betroffene Person sofort nach dem Eintritt darüber zu informieren, dass sie das Recht hat, eine Vertrauensperson beizuziehen. Gegenüber einer eingewiesenen Person hat dies neben einer mündlichen, nachvollziehbaren Erläuterung zudem in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 67e^{bis}

§ 67e^{bis}

Aufgehoben.

Bemerkungen zu § 67e^{bis} EG ZGB (aufgehoben)

Die Voraussetzungen der Anordnung medizinischer Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person im Rahmen einer FU sind bundesrechtlich abschliessend in Art. 434 nZGB geregelt. Das Bundesrecht enthält auch Vorschriften zum Verfahren (Art. 434 nZGB) und zum Rechtsweg (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 4 nZGB). Die Zuständigkeit zur Anordnung medizinischer Massnahmen wird in § 67f nEG ZGB näher bestimmt. § 67e^{bis} EG ZGB wird dadurch überflüssig und kann aufgehoben werden.

§ 67f

§ 67f [Behandlung psychischer Störungen ohne Zustimmung]

¹ In Einrichtungen mit ärztlicher Leitung gelten die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte als Chefärztinnen und Chefärzte der Abteilung (434 Abs. 1).

² In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung können alle kantonalen Amtsärztinnen und Amtsärzte und, wenn Gefahr im Verzug ist, alle Ärztinnen und Ärzte, die im Kanton niedergelassen und zur Berufsausübung berechtigt sind, medizinische Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person anordnen.

Bemerkungen zu § 67f nEG ZGB (geändert)

Eine dem bisherigen § 67f EG ZGB entsprechende Bestimmung ist neu teilweise in § 67i nEG ZGB enthalten und ergibt sich im Übrigen aus Art. 426 Abs. 3, 428 sowie 429 Abs. 3 nZGB. § 67f nEG ZGB enthält neu eine die Zuständigkeit bei der Behandlung psychischer Störungen ohne Zustimmung (vgl. Art. 434 nZGB) konkretisierende Bestimmung.

Das kantonale Recht hat festzulegen, wer zur Anordnung von medizinischen Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person befugt ist. § 67f nEG ZGB stimmt mit der Zuständigkeit bei Zurückbehaltung überein (vgl. § 67a nEG ZGB). Verfügt die Einrichtung über keine ärztliche Leitung, so gilt grundsätzlich dieselbe Zuständigkeitsregelung wie in § 67a Abs. 2 nEG ZGB und § 67c nEG ZGB. Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie Heimärztinnen und Heimärzte (vgl. zu deren besonderen Stellung die Erläuterungen zu § 67a nEG ZGB) werden in § 67f Abs. 2 nEG ZGB nicht erwähnt, weil es gerade an einer ärztlichen Leitung fehlt (vgl. zum Ganzen auch Botschaft, Ziff. 9.3.2).

§ 67g

§ 67g [Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung]

¹ Zuständig zur Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen gemäss Art. 438 ZGB sind in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte.

² In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen primär aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist bei der Anordnung bewegungseinschränkender Massnahmen zwingend miteinzubeziehen.

Bemerkungen zu § 67g nEG ZGB (geändert)

Eine Bestimmung zu Entlassungsgesuchen findet sich neu in Art. 426 Abs. 4 nZGB sowie § 67i nEG ZGB. Eine periodische Überprüfung der FU ist zudem von Bundesrechts wegen vorgesehen (Art. 431 nZGB). § 67g nEG ZGB enthält deshalb neu eine Art. 438 nZGB konkretisierende Bestimmung zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer FU (vgl. dazu auch Botschaft, Ziff. 9.4).

Absatz 1

In Übereinstimmung mit der Zuständigkeitsregelung bei medizinischen Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person (§ 67f Abs. 1 nEG ZGB) können die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte (Oberärztinnen/Oberärzte und höhere Chargen) sowie die Heimärztinnen und Heimärzte (vgl. zu deren besonderen Stellung die Erläuterungen zu § 67a nEG ZGB) bewegungseinschränkende Massnahmen im Rahmen einer FU anordnen.

Absatz 2

Nur Kaderpersonen dürfen bewegungseinschränkende Massnahmen anordnen. Da es sich um Einrichtungen ohne ärztliche Leitung handelt, sind primär die Kaderpersonen aus dem pflegerischen Bereich zuständig. Verfügt die Einrichtung über keine Kaderpersonen aus dem pflegerischen Bereich, können auch Kaderpersonen aus einem anderen Bereich, die entsprechendes Fachwissen besitzen, eine bewegungseinschränkende Massnahme anordnen (vgl. auch unten § 67s Abs. 1 nEG ZGB). Die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen sind in einem Reglement festzuhalten (beispielsweise im Betriebs- oder Strukturkonzept), da geklärt sein muss, wer eine bewegungseinschränkende Massnahme anordnen darf.

§ 67h

§ 67h [Verlegung in eine andere Einrichtung]

¹ Bei Verlegung in eine andere Einrichtung ist ein neuer Unterbringungsentscheid zu erlassen.

² Bei ärztlicher Zuständigkeit sind auch die Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte der überweisenden Einrichtung zur Anordnung der Verlegung befugt.

³ Die gesamte Dauer der ärztlichen Einweisung darf sechs Wochen nicht übersteigen.

Bemerkungen zu § 67h nEG ZGB (geändert)

Eine probeweise Entlassung ist nach neuem Recht nicht mehr vorgesehen. Sind die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt, also kann beispielsweise mithilfe einer ambulanten Massnahme die nötige Behandlung oder Betreuung ebenfalls sichergestellt werden, so kann die betroffene Person definitiv, jedoch mit der Auflage einer Nachbetreuung, entlassen werden. Einer probeweisen Entlassung bedarf es deshalb nicht mehr und § 67h EG ZGB kann durch eine Bestimmung neuen Inhalts ersetzt werden (vgl. dazu im Übrigen Botschaft, Ziff. 9.2.2).

Absatz 1

Die aufgrund veränderter Behandlungsbedürftigkeit notwendige Verlegung in eine andere, besser geeignete Einrichtung erfordert den Erlass einer neuen Unterbringungsanordnung. Die Bestimmung findet jedoch auch Anwendung auf Fälle, in denen infolge Überbelegung einer Einrichtung die Überweisung in eine andere, mindestens gleich geeignete Institution notwendig ist. Anders als im Fall von § 67c nEG ZGB liegt hier bereits eine FU vor.

Absatz 2

Die Zuständigkeit bei einer Verlegung richtet sich grundsätzlich nach Art. 428 und 429 nZGB. Steht die Entlassungskompetenz der KESB zu, so ist sie auch für die Verlegung zuständig, es sei denn, sie hätte die Entlassungskompetenz an die Einrichtung delegiert. Ist hingegen die Einrichtung zur Entlassung befugt, so richtet sich die Anordnungskompetenz nach Art. 429 nZGB. In Ergänzung dazu sollen ebenfalls neben den im revidierten § 67c EG ZGB als zuständig erklärten Arztpersonen die Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Kaderärzte (vgl. zu deren besonderen Stellung die Erläuterungen zu § 67a nEG ZGB) der überweisenden Einrichtung zur Überweisung befugt sein.

Absatz 3

Um zu verhindern, dass eine ärztliche Verlegungsanordnung die nächste ablöst, wird klargestellt, dass die gesamte Dauer der ärztlichen Einweisung die vom Bundesrecht vorgegebene Frist von sechs Wochen nicht übersteigen darf.

§ 67i

§ 67i [Entlassung]

¹ Ist die Einrichtung nicht selbst für die Entlassung zuständig, erstattet sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich Meldung, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.

² Entlassungsgesuche der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person sind an die Einrichtung zu richten. Ist diese nicht selbst zuständig, leitet sie das Gesuch mit einem begründeten Antrag ohne Verzug an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weiter.

³ Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, hört sie die betroffene Person persönlich an, bevor sie einen Entscheid fällt. Der schriftliche Entlassungsentscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁴ Die für die Entlassung zuständige Stelle hat die Beiständin oder den Beistand rechtzeitig über die bevorstehende Entlassung zu orientieren.

Bemerkungen zu § 67i nEG ZGB (geändert)

Die Verlegung in eine andere Einrichtung ist neu in § 67h nEG ZGB vorgesehen, weshalb § 67i EG ZGB überflüssig wird und durch eine neue Bestimmung ersetzt werden kann.

Absatz 1

Sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind, ist die betroffene Person zu entlassen (Art. 426 Abs. 3 nZGB). Verfügt die Einrichtung über die Entlassungskompetenz, nimmt sie die Entlassung selber vor. Dies ist der Fall, wenn die Einweisung mittels ärztlicher Anordnung erfolgte und innerhalb der sechswöchigen Frist noch kein Entscheid der KESB vorliegt. Die Einrichtung ist zudem für die Entlassung zuständig, falls ihr die KESB die Entlassungskompetenz im Einzelfall delegiert hat (Art. 428 Abs. 2 nZGB). In den übrigen Fällen ist die KESB für die Entlassung zuständig. Sie ist darauf angewiesen, von der Einrichtung informiert zu werden, falls die Voraussetzungen für die weitere Unterbringung nicht mehr gegeben sind. Die Einrichtung hat der KESB umgehend Meldung zu erstatten, damit diese ohne Verzug über die Entlassung entscheiden kann (Art. 426 Abs. 4 nZGB).

Absatz 2

Damit die betroffene Person weiss, wo sie, unabhängig von der tatsächlichen Zuständigkeit, ein Gesuch um Entlassung einreichen muss, wird der Einfachheit halber festgelegt, dass sie es an die Einrichtung zu richten hat. Dies entspricht auch der bisherigen Regelung in § 67g Abs. 2 EG ZGB. Über ein Entlassungsgesuch ist ohne Verzug zu entscheiden (Art. 426 Abs. 4 nZGB). Es wird darauf verzichtet, den Begriff "ohne Verzug" in der kantonalen Gesetzgebung näher zu definieren. Somit wird es der Praxis überlassen, im Rahmen der Lehre und Rechtsprechung Präzisierungen zu schaffen.

Die Einrichtung leitet das Gesuch an die KESB weiter, sofern sie nicht selbst für die Entlassung zuständig ist. Dabei stellt sie der KESB einen entsprechenden Antrag und begründet diesen. Es wird zudem festgehalten, dass die Weiterleitung ohne Verzug zu erfolgen hat. Die Konkretisierung dieses unbestimmten Begriffs wird ebenfalls der Praxis überlassen. Falls das Entlassungsgesuch der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person abschlägig beurteilt wird, ist sie mittels Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen, dass sie das Gericht anrufen kann (vgl. BBI 2006, S. 7066).

Absatz 3

Es wird festgehalten, dass auch die Einrichtungen vor Ergehen des (negativ oder positiv lautenden) Entlassungsentscheids gewisse Verfahrensbestimmungen einzuhalten haben. Einerseits haben sie der betroffenen Person zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren. Andererseits muss der Entlassungsentscheid schriftlich abgefasst und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Diese Bestimmungen sind insbesondere auch bedeutsam, weil bei Rückfallgefahr eine angemessene Nachbetreuung vorzusehen ist. Die betroffene Person muss in jedem Fall Gelegenheit erhalten, sich zu den vorgesehenen Massnahmen äussern zu können.

Absatz 4

Wie bei der ärztlichen Einweisung ist auch im Falle der bevorstehenden Entlassung gegebenenfalls die Beiständin oder der Beistand rechtzeitig entsprechend zu informieren, damit sie oder er allenfalls notwendige Vorkehrungen treffen kann.

§ 67k

§ 67k [Nachbetreuung im Allgemeinen]

¹ Bei Rückfallgefahr ist beim Austritt eine Nachbetreuung vorzusehen. Im Rahmen der Nachbetreuung sind jene Massnahmen zulässig, die geeignet erscheinen, einen Rückfall zu vermeiden, namentlich die

- a) Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen,
- b) Anweisung, bestimmte Medikamente einzunehmen,
- c) Anweisung, sich alkoholischer Getränke oder anderer Suchtmittel zu enthalten und dies gegebenenfalls mittels entsprechender Untersuchungen nachzuweisen.

² Stimmt die betroffene Person der Nachbetreuung zu, trifft die Einrichtung mit ihr im Rahmen des Austrittsgesprächs eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung der Nachbetreuung. Ist diese Vereinbarung sachgerecht, wird sie im Entlassungsentscheid genehmigt.

³ Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person oder ist die Nachbetreuungsvereinbarung gemäss Absatz 2 nicht sachgerecht, entscheidet die für die Entlassung zuständige Stelle über die Nachbetreuung.

Bemerkungen zu § 67k nEG ZGB (geändert)

Der bisherige § 67k EG ZGB regelt die persönliche Anhörung der betroffenen Person. Im Verfahren vor der KESB ist die betroffene Person stets anzuhören. Dies ergibt sich aus Art. 447 nZGB und dem revidierten § 64a nEG ZGB. Auch im Rahmen der ärztlichen Einweisung muss die betroffene Person nach Art. 430 Abs. 1 nZGB angehört werden. § 67k EG ZGB ist deshalb in seiner geltenden Fassung überflüssig und kann durch eine neue Bestimmung ersetzt werden.

Absatz 1

Besteht Rückfallgefahr, ist eine angemessene Nachbetreuung festzulegen. Da sich die Nachbetreuung nicht abstrakt definieren lässt, sondern im Einzelfall auf die individuelle Situation zugeschnitten werden muss, wird auf eine abschliessende Aufzählung von geeigneten Massnahmen verzichtet. Die exemplarische Nennung einzelner Anwendungsbereiche verdeutlicht, worum es sich handeln kann (vgl. auch Botschaft, Ziff. 9.6.1).

Absatz 2

Die Nachbetreuung wird bei Rückfallgefahr im Rahmen des Austrittsgesprächs mit der betroffenen Person festgelegt und schriftlich vereinbart. Im Idealfall geschieht dies in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person und mit deren Zustimmung zur schriftlichen Vereinbarung. Bevor über die Entlassung entschieden wird, ist die Nachbetreuungsvereinbarung darauf hin zu überprüfen, ob sie sachgerecht erscheint. Ist das der Fall, wird dies im Entlassungsentscheid entsprechend festgehalten.

Absatz 3

Sofern die betroffene Person nicht in die beabsichtigte Nachbetreuung einwilligt, kann diese auch gegen ihren Willen angeordnet werden (vgl. Botschaft, Ziff. 9.5.2 und 9.6.2). Die Anordnung erfolgt durch jene Stelle, die auch für die Entlassung zuständig ist (die KESB oder die Einrichtung). Damit wird auch bei mangelnder Kooperationsbereitschaft, die insbesondere wegen fehlender Krankheitseinsicht gegeben sein kann, ein Rückfall möglichst vermieden.

Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, so stellt sich die Frage, welche Person die Entlassung anordnet. In den Psychiatrischen Diensten Aargau AG (PDAG) erfolgt die Entlassung bisher durch eine Kaderärztin oder einen Kaderarzt. Dabei handelt es sich um eine Oberärztin oder einen Oberarzt, eine leitende Ärztin oder einen leitenden Arzt oder die Chefärztin oder den Chefarzt. In der Regel kennt die Oberärztin oder der Oberarzt die Patientinnen und Patienten persönlich und hat auch die medizinische Verantwortung. Diese Kompetenzen werden sich im neuen Recht gleich darstellen. Es ist deshalb möglich, dass dieselben Personen einerseits eine Nachbetreuung festlegen (vgl. nachfolgend § 67l Abs. 1 nEG ZGB) und gleichzeitig die Entlassung anordnen.

§ 67I

§ 67I [Nachbetreuung bei Entlassung durch die Einrichtung]

¹ Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, legen in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte und in Einrichtungen ohne ärztliche Leitung die kantonalen Amtsärztinnen und Amtsärzte die Nachbetreuung fest.

² Die Nachbetreuung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Sie fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern keine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

³ Die Einrichtung lässt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand eine Kopie des Entlassungsentscheids, einschliesslich der vorgesehenen Nachbetreuung, zukommen.

Bemerkungen zu § 67I nEG ZGB (geändert)

Die bisherige Bestimmung von § 67I EG ZGB zur Eröffnung von Unterbringungs-, Zurückbehaltungs- und Entlassungsentscheiden ergibt sich heute aus dem nZGB (Art. 427 Abs. 3, 430 Abs. 2, 4 und 5) sowie dem revidierten § 67i Abs. 3 nEG ZGB. § 67I nEG ZGB regelt neu die Nachbetreuung.

Absatz 1

Für den Fall, dass die Einrichtung für die Entlassung zuständig ist, soll sie auch die Nachbetreuung anordnen können. Zuständig für die Festlegung sind in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung – analog § 67f Abs. 1 nEG ZGB – die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Kaderärzte (vgl. zu deren besonderen Stellung die Erläuterungen zu § 67a nEG ZGB). In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung können die kantonalen Amtsärztinnen und Amtsärzte Nachbetreuungen festlegen.

Absatz 2

Da die Nachbetreuung Massnahmen umfasst, die in der Regel von längerer Dauer sind, muss nach sechs Monaten ein (ordentlicher) Überprüfungsentscheid der KESB vorliegen. Die Befristung rechtfertigt sich sowohl bei der Nachbetreuung, die im Einvernehmen mit der betroffenen Person erfolgt, als auch bei jener, die gegen ihren Willen angeordnet wird.

Absatz 3

Die KESB ist mit einer Kopie des Entlassungsentscheids (inklusive Nachbetreuungsregelung)

zu bedienen. Diese Vorgehensweise dient einerseits dazu, die Schaffung gemeinsamer Standards zu ermöglichen im Hinblick darauf, dass sowohl die Einrichtungen als auch die KESB Entlassungsentscheide, einschliesslich Nachbetreuungsregelungen, treffen können (vgl. auch § 67m nEG ZGB) und die KESB somit über eine Übersicht verfügt, wie die Nachbetreuung von den Einrichtungen gehandhabt wird. Andererseits ist die KESB in der Lage, deren Durchführung zu kontrollieren (vgl. auch § 67o nEG ZGB). Sie ist auf diese Weise auch bereits vorinformiert, falls es in der Folge zu einer Vollstreckung kommt, für die sie gemäss § 67p nEG ZGB zuständig ist. Zudem kann die KESB prüfen, ob allenfalls nach der Entlassung erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen (beispielsweise Errichtung einer Beistandschaft) angezeigt sind. Weil der KESB die ärztlichen Unterbringungsentscheide in Kopie zu-

zustellen sind (vgl. § 67d Abs. 1 nEG ZGB), ist sie schliesslich auch darüber orientiert, wer innerhalb der sechswöchigen Frist bereits entlassen wurde und demzufolge auch darüber, welche Personen sich noch in der Einrichtung befinden. Bei letzteren wird ein Verlängerungsentscheid notwendig sein. Die Orientierung über die Entlassung dient der KESB somit auch als Planungsinstrument. Im Übrigen ist auch die Beiständin oder der Beistand der betroffenen Person mit einer Kopie des Entlassungsentscheids zu bedienen, damit sie oder er Kenntnis nehmen kann vom Inhalt der festgelegten Nachbetreuung.

§ 67m

§ 67m [Nachbetreuung bei Entlassung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde]

¹ Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, entscheidet sie gestützt auf die ärztliche Beurteilung über die Anordnung der Nachbetreuung. Sie lässt ihren Entscheid gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen.

² Die Nachbetreuung ist auf höchstens 12 Monate zu befristen. Sie fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

³ Die Einrichtung lässt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren begründeten Antrag bezüglich der Entlassung und der Nachbetreuung zukommen.

Bemerkungen zu § 67m nEG ZGB (geändert)

Der bisherige § 67m EG ZGB ist hinfällig, weil das Beschwerdeverfahren im Bereich der FU künftig kostenlos ist (vgl. § 65a Abs. 3 lit. b nEG ZGB). § 67m nEG ZGB enthält neu eine Bestimmung zur Nachbetreuung bei Entlassung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Absatz 1

Zur ordentlichen Anordnung der Nachbetreuung im Rahmen des Entlassungsentscheids ist die KESB zuständig. Beim Entscheid über die Nachbetreuung hat sie sich auf die Beurteilung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes zu stützen. Damit die Beiständin oder der Beistand der betroffenen Person über den Inhalt der Nachbetreuung orientiert ist, wird sie oder er von der KESB mit dem entsprechenden Entscheid bedient.

Absatz 2

Auch die durch die KESB angeordnete Nachbetreuung ist zu befristen. Da die Nachbetreuung durch die KESB angeordnet wird, erscheint es gerechtfertigt, die zulässige Höchstdauer – im Gegensatz zur ärztlich angeordneten Nachbetreuung – auf 12 Monate festzulegen.

Absatz 3

Als federführende Behörde obliegt der KESB die Verantwortung dafür, dass die Nachbetreuung, auch wenn diese mit Zustimmung der betroffenen Person vereinbart wurde, sachgerecht ist. Deshalb soll es ihr auch zustehen, im gegenteiligen Fall selbst eine Anordnung gegen den Willen der betroffenen Person zu treffen.

§ 67n

§ 67n [Ambulante Massnahmen]

¹ Um die Einweisung in eine Einrichtung zu vermeiden, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei einer Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, ambulante Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person anordnen, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. § 67k Abs. 1 gilt sinngemäss. Sie lässt ihren Entscheid gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen.

² Ambulante Massnahmen sind auf höchstens 12 Monate zu befristen. Sie fallen spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

Bemerkungen zu § 67n nEG ZGB (geändert)

Der bisherige § 67n EG ZGB ist neu in § 67q Abs. 3 nEG ZGB geregelt. § 67n nEG ZGB enthält neu eine Bestimmung zu den ambulanten Massnahmen (vgl. dazu auch Botschaft, Ziff. 9.7).

Absatz 1

Wie die Nachbetreuung, sollen auch ambulante Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person angeordnet werden können. Die materiellen Voraussetzungen hierfür orientieren sich an den Einweisungsvoraussetzungen einer FU nach Art. 426 Abs. 1 nZGB. Ambulante Massnahmen dienen dazu, einen stationären Aufenthalt zu verhindern. Hinsichtlich der möglichen Massnahmen wird auf eine abschliessende Aufzählung verzichtet und stattdessen auf die Regelung der Nachbetreuung verwiesen.

Zuständig für die Anordnung ist die KESB, die die ärztliche Vormeinung einholt und allfällig vorhandene Akten beizieht. Ambulante Massnahmen können nur angeordnet werden, wenn bereits eine klare Diagnose vorliegt. Eine solche kann einerseits in einer bereits erfolgten stationären Behandlung (mit oder ohne FU) oder andererseits im Rahmen einer ambulanten Behandlung gestellt worden sein. Bei der Anordnung von ambulanten Massnahmen handelt es sich um jene Fälle, in denen die Besetzung des Spruchkörpers mit einer Psychiaterin oder einem Psychiater angezeigt ist.

Den Entscheid über die ambulante Massnahme lässt die KESB der Beiständin oder dem Beistand der betroffenen Person zukommen, damit sie oder er über den Inhalt orientiert ist.

Absatz 2

Die angeordneten ambulanten Massnahmen sind, wie auch die Nachbetreuung, zu befristen. Die maximal mögliche Anordnungsdauer beträgt auch hier 12 Monate.

§ 67o

§ 67o [Rückmeldung der Durchführungsstelle]

¹ Die mit der Durchführung der angeordneten Massnahmen im Einzelfall beauftragte Stelle hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten, sobald sich die betroffene Person nicht an die Anordnungen hält.

Bemerkungen zu § 67o nEG ZGB (geändert)

Dass das Verwaltungsgericht als Abteilung des Obergerichts weiterhin zuständig ist, Beschwerden im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung zu behandeln, ergibt sich neu aus § 67q Abs. 1 nEG ZGB. § 67o nEG ZGB enthält neu eine Bestimmung zur Rückmeldung der Durchführungsstelle.

Die anordnende Stelle definiert den Inhalt der angeordneten Massnahme und legt fest, wer die Durchführungsstelle ist. Sie nimmt vor der entsprechenden Anordnung Rücksprache mit der Durchführungsstelle. § 67o nEG ZGB statuiert die Pflicht der Durchführungsstelle, die KESB zu informieren, falls sich die betroffene Person nicht an die Anordnungen hält (vgl. auch Botschaft, Ziff. 9.5.2).

§ 67p

§ 67p [Vollstreckung der Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen]

¹ Für das Vollstreckungsverfahren der angeordneten Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

² Die polizeiliche Zuführung ist möglich, falls sie verhältnismässig erscheint. Im Übrigen ist die Anwendung von körperlichem Zwang unzulässig.

Bemerkungen zu § 67p nEG ZGB (geändert)

In allen Verfahren der KESB gilt der Stillstand der Fristen nicht. Bisher war dies für den Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung in § 67p Abs. 1 EG ZGB geregelt. Neu wird in § 60b Abs. 2 nEG ZGB festgehalten, dass der Fristenstillstand gemäss Art. 145 f. ZPO weder in erster noch in zweiter Instanz gilt. Eine spezielle Bestimmung für den Bereich der FU wird damit obsolet. Die bisher in § 67p Abs. 2 EG ZGB geregelte aufschiebende Wirkung findet sich neu in § 67q Abs. 2 nEG ZGB und fällt hier ebenfalls weg. Innert welcher Frist das Verwaltungsgericht einen Entscheid fällen muss, regelt neu Art. 450e Abs. 5 nZGB. Deshalb wird der bisherige Absatz 3 von § 67p EG ZGB auch hinfällig. § 67p EG ZGB kann somit durch eine Bestimmung neuen Inhalts ersetzt werden und enthält neu eine Bestimmung zur Vollstreckung der Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen.

Absatz 1

Widersetzt sich die betroffene Person den Anordnungen der jeweiligen Stelle, ist die KESB für die Vollstreckung zuständig. Anwendbar sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (Art. 335 ff. ZPO).

Eine direkte Vollstreckung ist möglich, wenn das urteilende Gericht konkrete Vollstreckungsmassnahmen angeordnet hat (Art. 337 Abs. 1 ZPO). Geht der Realvollstreckung ein Vollstreckungsgesuch voraus, prüft das Vollstreckungsgericht die Vollstreckbarkeit und ordnet die entsprechenden Massnahmen an (Art. 341 ZPO). Im vorliegenden Zusammenhang wird

es in der Praxis so sein, dass die durchführende Stelle der KESB meldet, falls sich die betroffene Person nicht an die ihr auferlegten Weisungen hält. Die KESB prüft in der Folge, ob eine Vollstreckung das richtige Mittel ist, vor allem ob sie verhältnismässig und angemessen erscheint.

Die betroffene Person verfügt über ein Rechtsmittel gegen einen separat ergangenen Vollstreckungsentscheid (vgl. Art. 309 lit. a i.V.m. 319 lit. a ZPO), allerdings können Einwände gegen die rechtskräftige materielle Anordnung nur begrenzt vorgebracht werden (vgl. Art. 341 Abs. 3 ZPO). Zu prüfen ist jedoch stets, ob die Vollstreckung dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht. Beschwerden gegen Vollstreckungsverfügungen den gesamten FU-Bereich betreffend kommt aufgrund von Art. 450e Abs. 2 nZGB grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu (vgl. unten § 67q Abs. 2 nEG ZGB).

Absatz 2

Es wird einerseits klargelegt, dass die polizeiliche Zuführung der betroffenen Person an die durchführende Stelle möglich ist, sofern diese Vollstreckungsmassnahme verhältnismässig erscheint. Diese Bestimmung stimmt insofern mit Art. 450g nZGB überein, der besagt, dass die mit der Vollstreckung betraute Person nötigenfalls polizeiliche Hilfe beanspruchen kann. Andererseits wird festgehalten, dass es nicht zulässig ist, anderen körperlichen Zwang anzuwenden. Ambulante Zwangsmedikationen und dergleichen werden damit ausgeschlossen (vgl. dazu auch Botschaft, Ziff. 9.5.2). § 67p nEG ZGB regelt damit im heiklen Bereich der möglichen Anwendung von Zwang – dies vor allem auch zugunsten der betroffenen Personen – klar und deutlich, was erlaubt ist und was nicht. Das Verbot einer Abgabe von Medikamenten unter körperlichem Zwang in einem ambulanten Dienst entspricht aufgrund der Materialien dem Willen des Gesetzgebers (vgl. Votum Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, Amtliches Bulletin des Nationalrats, Sitzung vom 3.10.2008, Nr. 06.063). Erlaubt sind hingegen beispielsweise die Anordnung einer Strafandrohung nach Art. 292 StGB oder einer Ordnungsbusse (vgl. Art. 343 Abs. 1 ZPO).

§ 67q

§ 67q [Beschwerdeverfahren; besondere Bestimmungen bei fürsorgerischer Unterbringung]

¹ Das Obergericht (Verwaltungsgericht) entscheidet als Kollegialgericht über Beschwerden gegen eine fürsorgerische Unterbringung, eine Zurückbehaltung, eine Abweisung eines Entlassungsgesuchs, eine Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung, eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung sowie eine angeordnete Nachbetreuung oder ambulante Massnahme.

² In sämtlichen Fällen gelangt Art. 450e Abs. 2 ZGB sinngemäss zur Anwendung.

³ Der betroffenen Person ist eine amtliche Rechtsvertretung zu bestellen, wenn sie ihre Interessen nicht genügend zu wahren vermag oder andere Umstände dies erfordern. Die Entschädigung der Rechtsvertretung richtet sich nach dem massgebenden Tarif und kann von der kostenpflichtigen betroffenen Person zurückgefordert werden.

⁴ Die schriftliche Eröffnung des Entscheids kann auf die Zustellung des Dispositivs beschränkt werden mit dem Hinweis, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 30 Tagen keine Partei eine schriftlich begründete Ausfertigung verlangt. Verzichten die Parteien auf eine vollständige Ausfertigung, ist eine kurze Begründung in die Akten aufzunehmen.

Bemerkungen zu § 67q nEG ZGB (geändert)

Bisher enthielt § 67q EG ZGB den Verweis auf das VRPG als das – unter dem Vorbehalt des Bundesrechts – anwendbare Verfahrensrecht; diese Bestimmung wird mit der vorliegenden Revision obsolet und kann durch eine Norm neuen Inhalts ersetzt werden. Künftig ist das Beschwerdeverfahren primär in den Art. 443 ff. nZGB, insbesondere den Art. 450 bis 450e nZGB, im nEG ZGB sowie subsidiär und sinngemäss in der ZPO geregelt. Im nEG ZGB sind die §§ 60a bis 65d nEG ZGB für alle Beschwerdeverfahren und § 67q nEG ZGB zusätzlich für das Beschwerdeverfahren im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung einschlägig.

Absatz 1

Das Obergericht (Verwaltungsgericht) als kantonal letztinstanzliches Gericht beurteilt Beschwerden gegen Unterbringungsentscheide der KESB, Beschwerden gegen Anordnungen im Zusammenhang mit Art. 439 Abs. 1 nZGB sowie Beschwerden gegen Anordnungen einer Nachbetreuung (die stets im Rahmen eines Entlassungsentscheids erfolgen) oder ambulanter Massnahmen. Es entscheidet dabei als Kollegialbehörde, womit keine Einzelzuständigkeit besteht. Wie im erstinstanzlichen Verfahren und im Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht (Zivilgericht) kommen auch im Verfahren vor dem Obergericht (Verwaltungsgericht) primär die Verfahrensvorschriften des nZGB und des nEG ZGB (vgl. §§ 60a–65d nEG ZGB) zur Anwendung. Subsidiär gilt neu die Zivilprozessordnung sinngemäss. Zwar wendet das Obergericht (Verwaltungsgericht) in den anderen von ihm zu behandelnden Fällen in der Regel das VRPG an. Im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung würde dies aber zu einem unerwünschten Wechsel des Verfahrensrechts innerhalb des kantonalen Verfahrens führen (vgl. zum Beschwerdeverfahren auch die Botschaft, Ziff. 9.8).

Absatz 2

Art. 450e Abs. 2 nZGB bestimmt, dass Beschwerden auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung keine aufschiebende Wirkung haben, sofern die KESB oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt. Geht es um Anordnungen im Zusammenhang mit Art. 439 Abs. 1 nZGB (ärztlich angeordnete Unterbringung etc.), verweist Art. 439 Abs. 3 nZGB auf die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gemäss Art. 450 ff. nZGB. Somit gilt auch diesbezüglich, dass Beschwerden gegen entsprechende Anordnungen keine aufschiebende Wirkung zukommt. Hinsichtlich der Anordnung der Nachbetreuung und ambulanter Massnahmen durch die KESB kommt einer entsprechenden Beschwerde gemäss Art. 450e Abs. 2 nZGB ebenfalls keine aufschiebende Wirkung zu. Bundesrechtlich nicht abgedeckt werden hingegen Beschwerden gegen ärztlich angeordnete Nachbetreuungen. Absatz 2 von § 67q nEG ZGB soll klarstellen, dass in sämtlichen Fällen, in denen Beschwerde ans Verwaltungsgericht geführt werden kann, keine aufschiebende Wirkung besteht.

Absatz 3

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 67n EG ZGB und stimmt grundsätzlich mit Art. 450e Abs. 4 nZGB überein. Weil die FU ein sehr sensibler Bereich ist, wird gefordert, dass die amtliche Vertretung nur durch eine Anwältin oder einen Anwalt erfolgen kann. Zudem wird klargestellt, dass es sich dabei nicht notwendigerweise um eine unentgeltliche

Rechtsvertretung handeln muss. Dies kommt nur bei Bedürftigkeit der betroffenen Person und fehlender Aussichtslosigkeit der Beschwerde in Frage.

Absatz 4

Absatz 4 geht Art. 327 Abs. 5 ZPO vor und ermöglicht im Sinne der Prozessökonomie die Eröffnung des Beschwerdentscheids im Dispositiv ausschliesslich im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung. Dies entspricht der heutigen Praxis, die zeigt, dass die meisten Beschwerdeführenden kein Interesse an einem begründeten Urteil haben.

§ 67r

§ 67r [Kosten]

¹ Die Kosten einer fürsorgerischen Unterbringung, der stationären oder ambulanten Behandlung sowie der Nachbetreuung gehen zu Lasten der betroffenen Person.

² Subsidiär werden die Kosten gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention von der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person getragen.

Bemerkungen zu § 67r nEG ZGB (geändert)

Absatz 1

Die Kosten, welche bei der Betreuung einer Person im Rahmen einer FU (inklusive Nachbetreuung und ambulante Massnahmen) entstehen, hat die betroffene Person und gegebenenfalls ihre Krankenversicherung zu tragen. Eine Änderung der Rechtslage ergibt sich dadurch nicht (vgl. § 67r EG ZGB).

Absatz 2

Dass bei Bedürftigkeit der betroffenen Person das unterstützungspflichtige Gemeinwesen für die entsprechenden Kosten aufkommt, war bisher ebenfalls in § 67r EG ZGB vorgesehen.

2.3.3. Verschiedene Bestimmungen (neu)

§ 67s

§ 67s [Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen]

¹ In Wohn- oder Pflegeeinrichtungen sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit bei urteilsunfähigen volljährigen Personen von Kaderpersonen primär aus dem ärztlichen oder pflegerischen Bereich anzuordnen (383–385).

² Die Einrichtungen bezeichnen in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen.

Bemerkungen zu § 67s nEG ZGB (geändert)

Die bisher in § 67s EG ZGB geregelte Verantwortlichkeit ist neu in Art. 454–456 nZGB bundesrechtlich einheitlich geregelt. § 67s nEG ZGB enthält neu eine Bestimmung zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen (vgl. dazu auch Bottschaft, Ziff. 9.4.1).

Absatz 1

Gemäss § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten (Patientenverordnung, PatV) vom 11. November 2009 sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit grundsätzlich von Kaderpersonen aus dem ärztlichen oder pflegerischen Bereich anzuordnen. Diese Minimalanforderung soll auch im Rahmen von Art. 383–385 nZGB gelten, damit sich kein Widerspruch zur kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergibt. In Einrichtungen, die weder über ärztliche noch pflegerische Kaderpersonen verfügen, können auch Kaderpersonen aus einem anderen Bereich zur Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen zuständig sein. Diesfalls muss es sich um die Leitung der Einrichtung oder Mitarbeitende in leitender Funktion handeln. Es gilt jedoch – analog § 67g Abs. 2 nEG ZGB – festzuhalten, dass es sich dabei nur um einen leitenden Mitarbeiter handeln kann, der über entsprechendes Fachwissen verfügt. Die weiteren Mindestvoraussetzungen werden im Übrigen bereits durch Art. 383–385 nZGB statuiert, weshalb sich eine kantonalgesetzliche Regelung erübrigt.

Absatz 2

Die Einrichtungen werden in einem internen Reglement (beispielsweise im Betriebs- oder Strukturkonzept) ein Konzept zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben zu erstellen haben. Insbesondere sind sie verpflichtet, die Funktionen der Kaderpersonen zu bezeichnen, die für bewegungseinschränkende Massnahmen zuständig sind (vgl. zum Ganzen die Ausführungen zu § 67g Abs. 2 nEG ZGB).

§ 67t

§ 67t [Regress]

¹ Hat der Kanton Schadenersatz oder Genugtuung gemäss Art. 454 ZGB geleistet, kann er gegen die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernannten privaten Beiständigen und Beistände Rückgriff nehmen, sofern diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

² Bei widerrechtlichen Handlungen einer von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband angestellten oder beauftragten Person oder weiteren Stelle kann der Kanton auch dann Rückgriff auf das betroffene Gemeinwesen nehmen, wenn die Person oder weitere Stelle kein Verschulden trifft. Der Rückgriff des betroffenen Gemeinwesens auf die Person oder weitere Stelle richtet sich nach kantonalem Haftungsrecht.

³ Unter Vorbehalt von § 17 des Haftungsgesetzes (HG) vom 24. März 2009 sind Rückgriffsansprüche beim Obergericht (Verwaltungsgericht) geltend zu machen.

Bemerkungen zu § 67t nEG ZGB

Gemäss Art. 454 Abs. 1 nZGB hat Anspruch auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung, wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird. Damit wird eine Kausalhaftung statuiert. Ein individuelles Verschulden ist für die Staatshaftung nicht Voraussetzung. Absatz 1 von Art. 454 nZGB bezieht sich nur auf behördliche Massnahmen, das heisst auf die Beistandschaften und die fürsorgerische Unterbringung, einschliesslich der in diesem Zusammenhang durchgeführten Behandlungen. Dabei spielt keine Rolle, ob die betroffene Person eingewilligt hat oder nicht. Erfasst wird nicht nur die

Verantwortlichkeit für das Handeln oder Unterlassen der Beiständigen und Beistände und der direkt ausführenden Personen, sondern auch der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (vgl. BBI 2006, S. 7092). Der gleiche Anspruch besteht, wenn sich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder die Aufsichtsbehörde in den anderen Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes widerrechtlich verhalten hat (Art. 454 Abs. 2 nZGB). Dies gilt namentlich dann, wenn sie ihren Aufsichtspflichten nicht nachkommen, obwohl sie Kenntnis von Missständen haben (BBI 2006, S. 7092).

Haftbar ist ausschliesslich der Kanton. Gegen die Person, die den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu (Art. 454 Abs. 3 nZGB). Der Kanton haftet kausal für jene Personen, die als Behördenmitglieder handeln oder von der Behörde für ihre Aufgaben ausgesucht worden sind. Dabei spielt keine Rolle, ob sie das Amt beruflich oder privat ausüben (BBI 2006, S. 7092).

Für den Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist das kantonale Recht massgebend (Art. 454 Abs. 4 nZGB). Das revidierte Bundesrecht regelt nur das Aussenverhältnis zwischen Kanton und der geschädigten Person. Es ist Aufgabe der Kantone, eine sachgerechte Regelung des Regresses zu schaffen.

Für die Ausgestaltung des Rückgriffrechts des Kantons werden zwei Fallgruppen gebildet (Absätze 1 und 2; Absatz 3 enthält eine Bestimmung über die Zuständigkeit):

Absatz 1

Immer dann, wenn der Schaden durch Mitglieder oder Mitarbeitende der KESB oder durch private Beiständigen und Beistände verursacht wurde, gelten für den Rückgriff die gleichen Voraussetzungen wie bei den Mitarbeitenden des Kantons. Bei diesen ist ein Rückgriff nur möglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (vgl. § 12 Abs. 1 des Haftungsgesetzes [HG] vom 24. März 2009). Die gleiche Ausgestaltung des Regresses soll für die privaten Beiständigen und Beistände gelten, die nicht von einer Gemeinde für die Mandatsführung angestellt oder damit beauftragt wurden, also nicht von Berufs wegen Beiständigen und Beistände sind. Die Verantwortung für deren Auswahl liegt alleine bei den KESB. Es rechtfertigt sich daher, sie bezüglich des Regresses gleich zu behandeln wie die Mitglieder der KESB selbst.

Absatz 2

Wird der Schaden von einer Person verursacht, die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband angestellt oder beauftragt wurde, so soll der Kanton auf das entsprechende Gemeinwesen Rückgriff nehmen können, auch wenn die betreffende Person kein Verschulden trifft. Erfasst wird mit dieser Bestimmung eine mögliche Regressnahme sowohl auf die Berufsbeiständigen und Berufsbeistände, die in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis mit der Gemeinde stehen, als auch auf die von der Gemeinde angestellten und beauftragten Personen, die Sachverhaltsabklärungen vorgenommen haben. Diese gleichsam kausale Haftung der Gemeinde oder des Gemeindeverbands gegenüber dem Kanton lässt sich rechtfertigen, da der Schaden seine Ursache im Umfeld des betreffenden Gemeinwesens (und nicht des Kantons) hat. Das betreffende Gemeinwesen kann seinerseits nach Massgabe des kantonalen Haftungsrechts auf die den Schaden verursachende Person Rückgriff nehmen. Das heisst, ein Rückgriff der Gemeinde auf die betreffende Person ist möglich,

sofern sich diese vorsätzlich oder grobfahrlässig widerrechtlich verhalten hat. Auf diese Weise werden die von der Gemeinde angestellten oder beauftragten Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände und die privaten Beiständinnen und Beistände betreffend einer möglichen Regressnahme gleich behandelt.

Absatz 3

Sämtliche Rückgriffsansprüche des Kantons sind, sowohl wenn sie sich gegen Mitglieder der KESB (oder andere kantonale Mitarbeitende) als auch gegen Mitarbeitende anderer Gemeinwesen oder gegen private Institutionen oder Personen richten, klageweise vor dem Obergericht (Verwaltungsgericht) geltend zu machen. Ebenfalls das Verwaltungsgericht ist zuständig, wenn die Gemeinde ihrerseits Rückgriff auf die den Schaden verursachende Person nehmen will. Vorbehalten bleibt ausdrücklich § 17 HG. Damit wird klargestellt, dass Rückgriffsforderungen gegen Mitarbeitende des Kantons wie bisher vorgängig der Schlichtungskommission für Personalfragen vorzulegen sind (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts [Personalgesetz, PersG] vom 16. Mai 2000).

3. Ausführungsvorschriften zum Erbrecht

3.3. Massnahmen für den Erbgang

§ 74

§ 74 Abs. 1 und 3

¹ Die bei Beerbung einer verschollenen Person zu leistende Sicherheit (546, 548 Abs. 2 und 3) sowie der einer verschwundenen Person anfallende Erbteil (548 Abs. 1) werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verwaltet.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die das Vermögen oder den Erbteil einer verschwundenen Person verwaltet, kann, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, die Verschollenerklärung verlangen (550).

Bemerkungen zu § 74 Abs. 1 und 3 nEG ZGB (geändert)

Da es künftig keine Vormundschaftsbehörden mehr geben wird, sind diese durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu ersetzen.

5. Anwendungs- und Einführungsbestimmungen

5.1. Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts

5.1.3. Andere Übergangsbestimmungen

§ 160b

§ 160b [Aktenübergabe]

¹ Die Akten über bestehende Massnahmen und hängige Verfahren sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu übergeben.

Bemerkungen zu § 160b nEG ZGB (neu)

Gemäss der Übergangsbestimmung in Art. 14 Abs. 3 des Schlusstitels des nZGB (SchIT nZGB) muss die KESB innert dreier Jahre alle bestehenden Massnahmen überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Alle Fälle, die innert der genannten Frist nicht überprüft werden, fallen von Gesetzes wegen dahin. Um diese Überprüfung möglichst schnell angehen zu können, ist die KESB auf eine rasche Aktenübergabe angewiesen. Mit § 160b nEG ZGB werden die bisherigen Vormundschaftsbehörden in die Pflicht genommen. Dasselbe gilt in Bezug auf Art. 14a Abs. 1 SchIT nZGB, wonach alle bei Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts hängigen Verfahren von den neuen Behörden zu Ende geführt werden.

2.2 Fremdänderungen

2.2.1 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; SAR 121.100)

§ 10

§ 10 Abs. 1

¹ Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung erstrecken sich in der Regel auf die minderjährigen Kinder des Gesuchstellers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

Bemerkungen zu § 10 Abs. 1 KBüG (geändert)

Aufgrund des Wegfalls des Begriffs der "Unmündigkeit" ist § 10 Abs. 1 KBüG entsprechend sprachlich anzupassen. Im Übrigen befindet sich das KBüG zurzeit in Totalrevision. Die Vorname der terminologischen Anpassungen sollte deshalb gewährleistet sein.

2.2.2 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

§ 18

§ 18 Abs. 2 lit. b

Aufgehoben.

§ 21

§ 21 lit. e

Aufgehoben.

Bemerkungen zu §§ 18 Abs. 2 lit. b und 21 lit. e Gemeindegesezt (aufgehoben)

Da es künftig keine Vormundschaftskommissionen auf kommunaler Ebene mehr geben wird, sind die entsprechenden Bestimmungen im Gemeindegesezt aufzuheben.

2.2.3 Einführungsgesezt zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR; SAR 210.200)

§ 4

§ 4

Aufgehoben.

Bemerkungen zu § 4 EG OR (aufgehoben)

§ 4 EG OR wird gemäss dessen Fussnote als dahingefallen bezeichnet. Verwiesen wird dabei auf Art. 50 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951. Es ist davon auszugehen, dass die kantonale Bestimmung in diesem Bereich durch die entsprechende Regelung im Bundesrecht obsolet wurde. In der Zwischenzeit wurde dieses Bundesgesetz durch das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 aufgehoben. Es ist anzunehmen, dass sich dadurch im kantonalen Recht nichts geändert hat. Da nun im Rahmen der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts eine sprachliche Anpassung von § 4 Abs. 2 EG OR notwendig wäre, der ganze Paragraph jedoch ohnehin materiell nicht mehr von Bedeutung ist, wird § 4 EG OR nun formell aufgehoben.

2.2.4 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 210.200)

§ 55

§ 55 Abs. 3 lit. b

Aufgehoben.

Bemerkungen zu § 55 Abs. 3 lit. b VRPG (aufgehoben)

Dass die Unangemessenheit eines Entscheids mit Beschwerde gerügt werden kann, ergibt sich aus Art. 450a Abs. 1 Ziff. 3 nZGB. Im Übrigen ist nach künftiger Regelung ohnehin die ZPO anwendbar. Deshalb kann § 55 Abs. 3 lit. b VRPG aufgehoben werden.

2.2.5 Gesundheitsgesetz (GesG; SAR 301.100)

§ 21

§ 21 Abs. 2 lit. c

² Die Schweigepflicht ist zusätzlich zur Erreichung folgender Zwecke aufgehoben:

c) Prüfung einer fürsorgerischen Unterbringung,

Bemerkungen zu § 21 Abs. 2 lit. c GesG (geändert)

Aufgrund des Wegfalls des Begriffs der "fürsorgerischen Freiheitsentziehung" ist § 21 Abs. 2 lit. c GesG entsprechend sprachlich anzupassen.

§ 29

§ 29

¹ Ausnahmsweise kann in Spitälern die Bewegungsfreiheit von Patientinnen und Patienten eingeschränkt werden, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter oder zur Beseitigung einer schwerwiegenden Störung des Gemeinschaftslebens erforderlich ist.

² Für die Zuständigkeit und das Vorgehen bei Anordnung dieser Massnahme, ihre Protokollierung und die Information gelten die Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen (Art. 383–384 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB] vom 10. Dezember 1907, § 67s Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. März 1911) sinngemäss. § 67s Abs. 2 EG ZGB gilt auch für Spitäler.

³ Die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen. Art. 385 Abs. 2 und 3 ZGB sind sinngemäss anwendbar.

Bemerkungen zu § 29 GesG (geändert)

Absatz 1

§ 29 GesG gilt neu nur noch für Patientinnen und Patienten in Spitälern. Die bis anhin ebenfalls erfassten Wohn- und Pflegeeinrichtungen werden künftig einerseits bundesrechtlich in Art. 383 ff. nZGB und andererseits in § 67s nEG ZGB geregelt. Wie bisher soll für die Spitäler bei der Einschränkung der Bewegungsfreiheit eine gleiche Regelung wie für die Wohn- und Pflegeeinrichtungen gelten. Entsprechend wurden die Voraussetzungen gemäss Bundesrecht übernommen (vgl. Art. 383 Abs. 1 nZGB).

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die weiteren Bestimmungen von Art. 383 nZGB zum Vorgehen bei Einschränkung der Bewegungsfreiheit sowie die Protokollierungs- und Informationsvorschriften von Art. 384 nZGB und erklärt sie für sinngemäss anwendbar. Zudem wird mit dem Verweis auf § 67s Abs. 1 nEG ZGB klargestellt, dass die Anordnung bewegungseinschränkender Massnahmen in Spitälern ebenfalls nur durch Kaderpersonen primär aus dem ärztlichen oder pflegerischen Bereich erfolgen kann. Schliesslich wird auf § 67s Abs. 2 nEG ZGB verwiesen, der bei Spitälern ebenfalls Anwendung finden soll. Die Spitäler haben deshalb in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung bewegungseinschränkender Massnahmen zuständigen Kaderpersonen zu bezeichnen.

Absatz 3

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem bisherigen Absatz 2. Als zuständige Behörde, welche die betroffene Person anrufen kann, wird neu die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet. Zudem werden hinsichtlich des Einschreitens der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Absätze 2 und 3 von Art. 385 nZGB als sinngemäss anwendbar erklärt.

§ 30

§ 30 Abs. 1 lit. a, b und c

¹ Patientinnen und Patienten dürfen zu Forschungszwecken nur beansprucht werden, wenn sie zuvor entsprechend orientiert wurden und bei

- a) Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit schriftlich zustimmen,
- b) Minderjährigkeit oder umfassender Beistandschaft sowie Urteilsfähigkeit zusammen mit der gesetzlichen Vertretung schriftlich zustimmen,
- c) Urteilsunfähigkeit die zu ihrer Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnigte Person schriftlich zustimmt, sofern keine anderslautende Anordnung aufgrund eigener Vorsorge vorliegt.

Bemerkungen zu § 30 Abs. 1 lit. a, b und c GesG (geändert)

Litera a und b

Das Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz) soll frühestens 2013 in Kraft treten und wird diese Bestimmung ablösen. Vorliegend werden die Begriffe des neuen Bundesrechts umgesetzt: Der bisher geltende Begriff der Mündigkeit in lit. a ist durch denjenigen der Volljährigkeit zu ersetzen. Der bisherige Begriff der Unmündigkeit in lit. b durch denjenigen der Minderjährigkeit einerseits und der umfassenden Beistandschaft andererseits zu ersetzen; darunter fallen sowohl die urteilsfähigen Minderjährigen als auch die urteilsfähigen Personen unter umfassender Beistandschaft; die Urteilsfähigkeit ist somit stets vorausgesetzt.

Litera c

Bisher war die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung notwendig, damit urteilsunfähige Personen für Forschungszwecke beansprucht werden konnten. Neu sind jene Personen zur Zustimmung berechtigt, welchen ein Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen nach Art. 378 nZGB zukommt. Bei minderjährigen Personen wird es sich dabei in der Regel um die Eltern handeln. Zusätzlich wird ein Vorbehalt zugunsten einer anderslautenden Anordnung aufgrund eigener Vorsorge im Sinne von Art. 360 ff. nZGB angebracht. Läge eine solche vor, würde diese aufgrund des Selbstbestimmungsrechts vorgehen.

§ 31

§ 31 Abs. 2

² Liegt keine Willensäusserung der verstorbenen Person vor, ist die Zustimmung der zu ihrer Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person einzuholen.

Bemerkungen zu § 31 Abs. 2 GesG (geändert)

Die Zustimmung zur Obduktion erfolgt bei minderjährigen Personen durch die gesetzliche Vertretung; bei volljährigen Personen ergibt sich die Zustimmungskompetenz aus Art. 378 nZGB. Die Bestimmung über die nächsten Angehörigen (vgl. § 11 der Patientenverordnung) wird damit überflüssig.

2.2.6 Schulgesetz (SAR 401.100)

§ 37

§ 37 Abs. 3

³ Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen.

§ 38d

§ 38d Abs. 2

² Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege in Abstimmung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

Bemerkungen zu §§ 37 Abs. 3 und 38d Abs. 2 Schulgesetz (geändert)

Da es künftig keine Vormundschaftsbehörden mehr geben wird, sind diese im Schulgesetz durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu ersetzen.

2.2.7 Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG; SAR 471.200)

§ 5

§ 5 Abs. 1, Abs. 2 lit. b und Abs. 3

¹ Gesuchstellende Personen haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise des derzeitig oder zuletzt sorgeberechtigten Elternteils hier befindet oder die zuletzt zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hier ihren Sitz hat.

² Ausserdem haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau

b) volljährige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren zuletzt sorgeberechtigte Eltern im Ausland Wohnsitz haben, wenn sich hier ihr zivilrechtlicher Wohnsitz befindet.

³ Volljährige Personen, die nach Abschluss einer zur Berufsausübung befähigenden Ausbildung und vor Beginn einer neuen Ausbildung, für die sie Beiträge beanspruchen, während mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Aargau wohnhaft und gleichzeitig aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, haben hier stipendienrechtlichen Wohnsitz. Der finanziellen Unabhängigkeit aufgrund eigener Erwerbstätigkeit ist die Führung des eigenen Familienhaushalts gleichgestellt.

Bemerkungen zu § 5 Abs. 1, Abs. 2 lit. b und Abs. 3 StipG (geändert)

Absatz 1

Der Begriff der "Vormundschaftsbehörde" ist auch hier durch denjenigen der "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" zu ersetzen.

Absatz 2 lit. b und Absatz 3

Der Begriff der "mündigen" Personen ist durch denjenigen der "volljährigen" Personen zu ersetzen.

2.2.8 Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PoIG; SAR 531.200)

§ 17

§ 17 Abs. 1

¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer volljährig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt, charakterlich, geistig und körperlich geeignet ist sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

Bemerkungen zu § 17 Abs. 1 PoIG (geändert)

Der Begriff der "Mündigkeit" ist auch hier durch denjenigen der "Volljährigkeit" zu ersetzen.

2.2.9 Steuergesetz (StG; SAR 651.100)

§ 21

§ 21 Abs. 2

² Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit und für Grundstückgewinne werden Kinder selbstständig besteuert. Übriges Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, den die elterliche Sorge ausübenden Personen zugerechnet. Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Zurechnung bei getrennter Steuerpflicht der die elterliche Sorge ausübenden Personen aufstellen.

§ 213

§ 213 Abs. 4

⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige erbberechtigte Person sowie die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erbberechtigter beiwohnen.

Bemerkungen zu §§ 21 Abs. 2 und 213 Abs. 4 StG (geändert)

In § 21 Abs. 2 StG ist ebenfalls eine sprachliche Anpassung vorzunehmen, weil der Begriff "Mündigkeit" weggefallen ist. Dasselbe gilt für § 213 Abs. 4 StG: Statt von unmündigen Erbberechtigten ist neu von minderjährigen Erbberechtigten die Rede, entmündigte Erbberechtigte werden neu als unter umfassender Beistandschaft stehende Erbberechtigte bezeichnet.

2.2.10 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200)

§ 31

§ 31 Abs. 1 und 4

¹ Die Inkassohilfe im Sinne von Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB sowie für die über die Volljährigkeit hinausgehenden Unterhaltsansprüche liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person.

⁴ Die Inkassohilfe im Sinne des internationalen Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten beziehungsweise unterhaltspflichtigen Person.

Bemerkungen zu § 31 Abs. 1 und 4 SPG (geändert/neu)

In § 31 Abs. 1 SPG ist der Begriff der "Mündigkeit" durch denjenigen der "Volljährigkeit" zu ersetzen. Absatz 4 regelt die Zuständigkeit bei der Inkassohilfe im Sinne des New Yorker-Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland. In diesen Verfahren geht es um die rechtshilfweise Geltendmachung von Unterhaltsschulden gegenüber einem Schuldner, der in einem anderen Vertragsstaat als der Gläubiger wohnhaft ist. Bis anhin nahmen die Gemeinden diese Aufgaben als Vormundschaftsbehörden wahr. Es besteht kein Anlass, von dieser Praxis abzuweichen, zumal die KESB als gerichtliche Instanz für Inkassoaufgaben ungeeignet und die Gemeinden auch heute schon für die Inkassohilfe im Sinne von Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB zuständig sind. Für die Gemeinden ergibt sich deshalb künftig keine Änderung bei der Inkassohilfe.

§ 33

§ 33

¹ Minderjährige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben unter Vorbehalt von § 34 Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn

- a) der unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt,
- c) das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und
- d) sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das Reinvermögen gemäss steuerrechtlichen Vorgaben des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes unter den vom Regierungsrat festzulegenden Grenzbeträgen liegen. Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung lebt, sind anzurechnen.

§ 38

§ 38

¹ Das Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Art. 217 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 steht den Sozialbehörden der Gemeinden sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu.

Bemerkungen zu §§ 33 und 38 SPG (geändert)

Unmündige Personen gemäss § 33 SPG sind neu die minderjährigen Personen. Zudem ist in § 38 SPG die Vormundschaftsbehörde durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu ersetzen.

§ 42

§ 42 Abs. 1 lit. e und f

- e) Führung von Statistiken in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;
- f) Umsetzung des Rechtshilfeverfahrens gemäss internationalem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 als kantonale Empfangs- und Übermittlungsstelle. Diese beauftragt die gemäss § 31 Abs. 4 zuständige Gemeinde.

Bemerkungen zu § 42 Abs. 1 lit. e und f SPG (geändert/neu)

Das – für die Schweiz am 4. November 1977 in Kraft getretene – New Yorker Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland will in einem einfachen Rechtshilfeverfahren die beförderliche Durchsetzung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen von Gläubigern eines Vertragsstaats gegen den Schuldner in einem andern Vertragsstaat ermöglichen. Danach hat jeder Vertragsstaat – und damit auch die Schweiz – eine Empfangs- und Übermittlungsstelle zur Entgegennahme und Weiterleitung von Gesuchen um Durchsetzung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen an die dafür zuständige Behörde zu bezeichnen.

Empfangs- und Übermittlungsstelle für den Kanton Aargau ist derzeit die Kammer für Vormundtschaftswesen des Obergerichts, welche die Gemeinden mit dem eigentlichen Inkasso und den Beratungsaufgaben beauftragt. Ab Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts kann das Obergericht diese Aufgabe auf diese Weise nicht mehr wahrnehmen, weil das Vormundtschaftswesen von den Gemeinden an die KESB übertragen wird und das Obergericht als Aufsichtsbehörde gegenüber den Gemeinden somit über keine Weisungskompetenz mehr verfügt. Neu soll deshalb der Kantonale Sozialdienst als kantonale Zentralstelle zur Entgegennahme und Weiterleitung von Gesuchen um Durchsetzung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen zuständig sein. Die Aufgabe als kantonale Zentralstelle für das New Yorker Übereinkommen ist ohnehin eine gerichtsfremde Aufgabe, weshalb die Übertragung an eine Verwaltungsstelle sinnvoll ist. Der Kantonale Sozialdienst ist dabei besonders geeignet diese Aufgabe zu übernehmen, weil ein enger Konnex zur Sozialhilfe besteht. Die Bezeichnung einer neuen kantonalen Zentralstelle hat für die Gemeinden keine inhaltlichen Auswirkungen.

Das Einfügen einer neuen Litera f macht eine kleine formelle Korrektur in § 42 Abs. 1 lit. e SGP notwendig (Strichpunkt statt Punkt).

2.2.11 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG; SAR 933.200)

§ 8

§ 8 Abs. 2 lit. a

² Berechtigt zum Bezug eines Jagdpasses sind Personen, die

a) urteilsfähig und volljährig sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen,

Bemerkungen zu § 8 Abs. 2 lit. a AJSG (geändert)

Auch hier ist der Begriff "Mündigkeit" der neuen Terminologie anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass die Mündigkeit in diesem Zusammenhang in dem Sinne zu verstehen ist, dass weder minderjährige noch unter umfassender Beistandschaft stehende Personen einen Jagdpass erwerben können. Deshalb ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.

2.3 Fremdaufhebungen

Es sind keine Fremdaufhebungen erforderlich.

3. Dekretsrecht

Folgende Dekrete müssen der neuen Gesetzgebung angepasst werden:

SAR-Nr.	Kurztitel	Bestimmungen	Bemerkungen
155.560	D über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter		Allfällige Anpassungen notwendig
165.170	D über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen		Allfällige Anpassungen notwendig
221.150	Verfahrenskostendekret		Allfällige Anpassungen notwendig
411.250	Gemeindebeteiligungsdekret	§ 4 Abs. 2	Anpassung Gemeindeanteil
661.110	Gebührendekret		Allfällige Anpassungen notwendig
661.710	Gemeindegebührendekret	§§ 3, 6	Terminologie; Anpassung ZGB-Verweis
913.710	D über Bodenverbesserungen	§ 122	Terminologie

4. Verordnungsrecht

Folgende Verordnungen müssen der neuen Gesetzgebung angepasst werden:

SAR-Nr.	Kurztitel	Bestimmungen	Bemerkungen
121.111	V über Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen	§§ 5 Ziff. 2 und 7, 6 Ziff. 1	Terminologie
121.113	V über Gebühren im Bürgerrechtswesen	§§ 2 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2	Terminologie
122.211	Register- und MeldeV	§ 27 Abs. 2 lit. a, Anhang 1 Ziff. 4.2	Terminologie
131.111	V zum G über die politischen Rechte	§ 1 Abs. 1 lit. a	Terminologie
150.711	V zum G über die Information der Öffentlichkeit, Datenschutz und Archivwesen	§ 25	Terminologie
165.131	V zum Einreichungsplan (derzeit in Revision)	§ 1	Allfällige Anpassungen
210.122	V über Vormundschaftswesen		Totalrevision
210.221	VollziehungsV zum BG über Änderung des OR	§ 10 Abs. 2	Terminologie
221.113	ÜbergangsV zur Umsetzung BG internat. Kindsentführung und HaÜ	§ 2	Terminologie
253.111	StrafvollzugsV	§§ 22, 94 Abs. 2	Allfällige Anpassung oder Aufhebung
253.371	V Organisation Jugendheim Aarburg	§ 1 Abs. 1 (+ Marginalie), 4 5. Spiegelstrich, 7 Abs. 2, 12 Abs. 2 ^{bis}	Terminologie
295.110	NotariatsV	§ 44 Ziff. 4	Terminologie
301.513	EinführungsV zum Sterilisationsgesetz	§§ 1, 2	Terminologie

SAR-Nr.	Kurztitel	Bestimmungen	Bemerkungen
301.515	Einführungsv zum Transplantationsgesetz	§ 1 Abs. 1	Terminologie
311.121	V über Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen	§ 61 lit. a, b und c	Terminologie
333.111	PatientenV	§§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 4, 6 Abs. 1 und 2, 11, 14 Abs. 2, 23 Abs. 2	Terminologie; allfällige Anpassung § 11 (und evtl. weiterer §§)
428.511	Betreuungsv	§ 50 Abs. 1 lit. a	Terminologie
428.513	V Sonderschulung	§ 16 Abs. 2	Terminologie
471.211	StipendienV	§ 3 Abs. 2 und Abs. 3	Terminologie
651.111	V zum SteuerG	§ 18 Einleitungssatz und lit. b	Terminologie
651.271	V Nachlassinventar	§§ 6 Abs. 1 lit. b, 9, 16 Abs. 2	Terminologie
723.113	Regulativ über die Güterregulierungen und Vermessungen	§ 14 Abs. 1	Terminologie
851.211	Sozialhilfe- und PräventionsV	§§ 20 Abs. 4, 21b Abs. 1, 27 Abs. 1 lit. d und Abs. 6, 29 Abs. 2 und Abs. 4, 32 Abs. 1	Terminologie
851.215	V über den Betrieb des Informationssystems CaseNet	§ 1 Abs. 2 lit. d	Terminologie
911.331	V über die Aargauische Landschwirtschaftliche Bürgerschafts- und Hilfskasse	§ 4	Terminologie

5. Weitere Erlasse

Folgende Interkantonale Vereinbarungen müssen der neuen Gesetzgebung angepasst werden:

SAR-Nr.	Kurztitel	Bestimmungen	Bemerkungen
400.300	Regionales Schulabkommen	Art. 4 lit. a–g	Terminologie
400.530	Interkantonale Fachschulvereinbarung	Art. 3 lit. b–e	Terminologie
400.562	Berufsfachschulvereinbarung	Art. 4 Abs. 3 lit. b–e	Terminologie
420.550	Regionales Schulabkommen über Finanzierung	Art. 3 lit. b–e	Terminologie
426.040	Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	Art. 5 lit. b–e	Terminologie